



**TAS / CAS**

TRIBUNAL ARBITRAL DU SPORT  
COURT OF ARBITRATION FOR SPORT  
TRIBUNAL ARBITRAL DEL DEPORTE

**CAS 2025/A/11293 Swiss Olympic v. [A.]**

**CAS 2025/A/11306 Stiftung Swiss Sport Integrity v. [A.] & Stiftung Schweizer Sportgericht**

**CAS 2025/A/11369 Schweizerischer Turnerverband v. [A.]**

## **SCHIEDSSPRUCH**

**des**

## **COURT OF ARBITRATION FOR SPORT**

**in folgender Besetzung:**

Präsidentin: Annett Rombach, Rechtsanwältin, Frankfurt am Main, Deutschland

Schiedsrichter: Patrick Lafranchi, Rechtsanwalt, Bern, Schweiz

Ulrich Haas, Professor, Zürich, Schweiz & Rechtsanwalt, Hamburg, Deutschland

**in der Streitsache**

**Swiss Olympic, Ittigen, Schweiz**

vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Olivier Ducrey, TIMES Attorneys, Lausanne, Schweiz

**- Berufungsklägerin zu 1) (CAS 2025/A/11293) -**

**Stiftung Swiss Sport Integrity, Bern, Schweiz**

vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Thomas P. Neuenschwander, Die Kanzlei, Thun, Schweiz

**- Berufungsklägerin zu 2) (CAS 2025/A/11306) -**

**Schweizerischer Turnverband, Bern, Schweiz**

vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Mathis Berger, Nater Dallafior, Zürich, Schweiz

**- Berufungskläger zu 3) (CAS 2025/A/11369) -**

TRIBUNAL ARBITRAL DU SPORT  
COURT OF ARBITRATION FOR SPORT  
TRIBUNAL ARBITRAL DEL DEPORTE

**gegen**

**[A.], [...], Schweiz**

vertreten durch [...], Schweiz

**- Berufungsbeklagte zu 1) (CAS 2025/A/11369 & 11306 & 11369) -**

**Stiftung Schweizer Sportgericht, Bern, Schweiz**

vertreten durch Herrn Yann Hafner, Direktor Stiftung Schweizer Sportgericht, Bern, Schweiz

**- Berufungsbeklagte zu 2) (CAS 2025/A/11306) -**

## I. PARTEIEN

1. Swiss Olympic („**Swiss Olympic**“ oder „**Berufungsklägerin zu 1)**“) ist der Dachverband des Schweizer Sports und des Nationalen Olympischen Komitees der Schweiz. Swiss Olympic ist ein Verein nach Artikel 60 ff. Zivilgesetzbuch („**ZGB**“) mit Sitz in Ittigen, Schweiz.
2. Die Stiftung Swiss Sport Integrity („**SSI**“ oder „**Berufungsklägerin zu 2)**“) ist eine Stiftung nach schweizerischem Recht mit Sitz in Bern (Schweiz). Seit dem 1. Januar 2022 ist SSI sowohl als nationale Agentur zur Bekämpfung von Doping (Artikel 19 Abs. 2 Sportförderungsgesetz, „**SpoFöG**“ und Artikel 73 der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung, „**SpoFöV**“) als auch als nationale Meldestelle für Ethikverstösse und Missbrauchsfälle im Schweizer Sport (Artikel 72f SpoFöV) zuständig.
3. Der Schweizerische Turnverband („**STV**“ oder „**Berufungskläger zu 3)**“) ist der nationale Dachverband des Turnsports in der Schweiz.
4. Die Berufungsklägerinnen zu 1) und 2) sowie der Berufungskläger zu 3) werden gemeinsam als die „**Berufungskläger**“ bezeichnet.
5. [A.] („**Frau [A.]**“ oder „**Berufungsbeklagte zu 1)**“) ist eine Trampolintrainerin, die im Zeitpunkt der hier streitgegenständlichen Vorwürfe als Trainerin des Nordwestschweizerische Kunstturn- und Trampolinzentrum Liestal („**NKL**“) tätig war.
6. Die Stiftung Schweizer Sportgericht („**Berufungsbeklagte zu 2)**“) betreibt das Schweizer Sportgericht („**SSG**“), eine Schiedsinstitution für Doping- und Ethikfälle im Schweizer Sport. Seit dem 1. Juli 2024 entscheidet das SSG über mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut von Swiss Olympic sowie das Ethik-Statut des Schweizer Sports von Swiss Olympic.
7. Die Berufungsbeklagte zu 1) und die Berufungsbeklagte zu 2) werden gemeinsam bezeichnet als die „**Berufungsbeklagten**“, und gemeinsam mit den Berufungsklägern als die „**Parteien**“.

## II. STREITGEGENSTAND DES BERUFUNGSVERFAHRENS

8. Streitgegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens vor dem *Court of Arbitration for Sport* („**CAS**“) ist die Zuständigkeit des SSG zur Beurteilung der der Berufungsbeklagten zu 1) vorgeworfenen Ethikverstösse in Bezug auf Vorfälle vor dem 1. Januar 2022, die im Verfahren zwischen Frau [A.] und SSI mit Entscheid vom 6. März 2025 („**Angefochtener Entscheid**“) verneint worden ist. Nur um diese Zuständigkeit des SSG (bzw. der Disziplinarkammer des Schweizer Sports, „**DK**“, von der das SSG die Zuständigkeit zur Beurteilung von Ethikverstössen zum 1. Juli 2024 übernahm) für angebliche Verstösse vor dem 1. Januar 2022 geht es im vorliegenden Berufungsverfahren.

9. Von der Frage der Zuständigkeit des SSG, um die die Parteien in diesem Verfahren streiten, zu unterscheiden ist die – vorgelagerte – Frage der Zuständigkeit des CAS im Rahmen dieses Berufungsverfahrens, die von der Berufungsbeklagten zu 1) ausdrücklich bestritten wird.
10. Nicht Gegenstand dieses Berufungsverfahrens ist die Frage, ob die Berufungsbeklagte zu 1) die ihr vorgeworfenen Ethikverstösse tatsächlich begangen hat.

### III. SACHVERHALT

11. Nachstehend folgt eine Zusammenfassung der relevanten Tatsachen und Behauptungen auf der Grundlage der Schriftsätze der Parteien und der eingereichten Beweismittel. Weitere Tatsachen und Behauptungen, die in den Schriftsätzen und Beweismitteln der Parteien enthalten sind, werden gegebenenfalls im Zusammenhang mit der nachfolgenden rechtlichen Würdigung in diesem Schiedsspruch berücksichtigt. Das Schiedsgericht hat zwar alle Tatsachen, Behauptungen, rechtlichen Argumente und Beweismittel, die von den Parteien in diesem Verfahren vorgebracht wurden, geprüft, verweist in seinem Schiedsspruch jedoch nur auf die Argumente und Beweise, die es zur Erläuterung der Entscheidung für massgeblich hält.

#### A. Chronologie der Ereignisse

12. Die Berufungsbeklagte zu 1) war seit dem 15. Juli 2008 als Trampolintrainerin im NKL beschäftigt.
13. Nach einer Tätigkeitsunterbrechung schlossen die Berufungsbeklagte zu 1) und das NKL unter dem 16. Dezember 2020 einen neuen unbefristeten Arbeitsvertrag („Arbeitsvertrag“), gemäss dessen die Berufungsbeklagte zu 1) als „Chefrainerin Trampolin“ (zu 100% vom 1. Januar 2021 bis 28. Februar 2021 und zu 80% ab dem 1. März 2021) angestellt wurde. Der Arbeitsvertrag enthielt die folgenden hier streiterheblichen Bestimmungen (Hervorhebungen im Original):

#### „3. Ziele der Stelle

*Leitung, Organisation und Weiterentwicklung des Regionalen Leistungszentrums Trampolin im NKL. Entwicklung der Persönlichkeit der ihm [sic] anvertrauten Athlet/innen unter Einhaltung der ethischen Richtlinien von Swiss Olympic und des Schweizerischen Turnverbandes (STV). Förderung der Athlet/innen durch aktive Zusammenarbeit mit den anderen Bereichstrainern. Entwicklung von Spitzenleistungen für die National-, Junioren- und Nachwuchskaderauswahl der Schweiz. Kontinuierliche Arbeitsweise und Absicherung der Kaderzielstellungen des nationalen Verbandes und des NKL sowie Integration des vorhandenen Fachwissens in das schweizerische System. Unterstützung der und Zusammenarbeit mit den Kadertrainern des STV.*

[...]

#### 9. Kündigungsfristen

*Während der Vertragszeit kann der Vertrag jederzeit mit einer dreimonatigen Frist auf Ende eines Monats gekündigt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 337 ff. OR über die fristlose Auflösung des Arbeitsvertrages aus wichtigen Gründen.*

## **10. Schlussbestimmungen**

### **10.1 Vertragsbeginn**

*Dieser Vertrag ist unbefristet, beginnt am 1. Januar 2021 und ersetzt alle bisherigen Verträge.*

[...]

### **10.3 Weitere Bestimmungen**

*Für die in diesem Vertrag nicht ausdrücklich geregelten Punkte gelten die Art. 319 ff des Obligationenrechtes betreffend Arbeitsverträge.*

*Der Gerichtsstand ist Liestal.”*

14. Die in Ziffer 3 genannten „*ethischen Richtlinien*“ von Swiss Olympic und STV umfassten insbesondere die Ethik-Charta 2015 („**Ethik-Charta**“), den Verhaltenskodex des STV vom 30. Oktober 2020 („**STV-Verhaltenskodex**“) sowie die Statuten des STV 2019 („**STV-Statuten 2019**“). Artikel 21 der STV-Statuten 2019 enthält die folgende Regelung für Streitfälle zwischen Verbänden:

*„Art. 21.1.1 Streitfälle zwischen Verbänden können dem ZV unterbreitet werden.*

*Art. 21.1.2 Scheitert der Schlichtungsversuch, muss der Streitfall einem Schiedsgericht unterbreitet werden.*

[...]

*Art. 21.3.1 Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter. Diese bestimmen einen weiteren Schiedsrichter als Obmann.“*

*Art. 21.3.2 Sitz des Schiedsgerichts ist die Geschäftsstelle in Aarau.“*

*Art. 21.3.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des «Tribunal Arbitrage du Sport (TAS)» in Lausanne.“*

*Art. 21.3.4 Das Schiedsgerichtsverfahren muss innert 90 Tagen nach Ernennung des Schiedsgerichts durch Entscheid abgeschlossen werden. Der Entscheid ist endgültig.“*

15. Am 26. November 2021 beschlossen die Delegierten der nationalen Sportverbände im Rahmen der 25. Versammlung des Sportparlaments von Swiss Olympic im Wege der Änderungen der Statuten von Swiss Olympic, die Kompetenz zur Beurteilung und Sanktionierung von Ethikverstössen im Schweizer Sport ab 1. Januar 2022 von den

Organen der jeweiligen Mitgliedsverbände von Swiss Olympic, einschliesslich des STV, auf die zentrale DK zu übertragen. Durch eine entsprechende Statutenänderung wurde die DK als Organ von Swiss Olympic und Vereinsgericht in die neuen Statuten von Swiss Olympic aufgenommen, vgl. Artikel 3.1 und Artikel 7 der Statuten von Swiss Olympic (2022). Neben den Änderungen der Statuten von Swiss Olympic wurde das Ethik-Statut des Schweizer Sports (2022) („**Ethik-Statut**“) durch das Sportparlament verabschiedet.

16. Am 1. Januar 2022 traten die revidierten Statuten von Swiss Olympic in Kraft. Neben den zuvor genannten Statutenänderungen wurde zudem Artikel 7.3 der Statuten von Swiss Olympic dahingehend geändert, dass die Zuständigkeit zur Dopingbekämpfung und Beurteilung von potenziellen Verstössen gegen das Ethik-Statut auf SSI übertragen wurde.
17. Ebenfalls am 1. Januar 2022 trat das Ethik-Statut, das revidierte Reglement betreffend das Verfahren vor der Disziplinarkammer des Schweizer Sports („**DK-VerfRegl**“) sowie das Verfahrensreglement der SSI betreffend Ethikverstösse und Missstände („**VR-SSI**“) in Kraft.
18. Am 28. Januar 2022 ging die erste von mehreren Meldungen bei SSI über angebliche Ethikverstösse der Berufungsbeklagten zu 1) ein.
19. Am 22. März 2022 eröffnete SSI ein Untersuchungsverfahren nach Artikel 13 des VR-SSI gegen die Berufungsbeklagte zu 1) und informierte sie mit Verfügung vom gleichen Tage über mehrere Meldungen, aufgrund derer eine hohe Wahrscheinlichkeit bestehe, dass sie mit ihrem Verhalten gegen Artikel 2.1.2 (Verletzung der psychischen Integrität) sowie gegen Artikel 2.1.3 (Verletzung der physischen Integrität) des Ethik-Statuts verstossen habe. Auf dieser Grundlage verhängte das SSI vorläufige Massnahmen gegen die Berufungsbeklagte zu 1), wonach diese keinen Kontakt mit Athlet:innen haben und weder Trainings noch Wettkämpfe besuchen durfte.

## **B. Das Verfahren vor der DK und dem SSG**

20. Mit Schreiben vom 11. Oktober 2023 reichte SSI der DK ihren Untersuchungsbericht vom 7. September 2023 ein. In diesem beantragte SSI, ein Verfahren gegen Frau [A.] einzuleiten und einen durch Frau [A.] begangenen Verstoss gegen die Artikel 2.1.1 und Artikel 2.1.2 des Ethik-Statuts sowie gegen die Artikel 4 und Artikel 6 der Ethik-Charta festzustellen.
21. Am 23. Oktober 2023 eröffnete die DK ein ordentliches Verfahren gegen Frau [A.] nach Artikel 5.6 des Ethik-Statuts.
22. Am 30. Oktober 2023 beantragte Frau [A.] vollständige Akteneinsicht, ein vollständiges Aktenverzeichnis und eine Frist zur Stellungnahme zum Untersuchungsbericht.
23. Mit Verfügung vom 13. Januar 2024 äusserte die DK erstmals Zweifel an der persönlichen Unterstellung von Frau [A.] unter das Ethik-Statut. Sie forderte das SSI dazu auf, die Unterstellung von Frau [A.] unter das Ethik-Statut nachzuweisen. Mit Eingabe vom 6. Februar 2024 rügte Frau [A.] schwerwiegende Verfahrensmängel und bestritt

ausdrücklich die Anwendbarkeit des Ethik-Statuts sowohl in zeitlicher als auch in persönlicher Hinsicht. Sie beantragte die Beschränkung des Verfahrens auf die Frage ihrer Unterstellung unter das Ethik-Statut und die Einstellung des Verfahrens.

24. Mit Verfügung vom 4. April 2024 beschränkte die DK das Verfahren auf die Frage der Unterstellung von Frau [A.] unter das Ethik-Statut und bekräftigte seine Zweifel an deren wirksamen Unterstellung. Mit Schreiben vom 5. Juni 2024 beantragte Frau [A.] die sofortige Verfahrenseinstellung, da die DK unzuständig sei.
25. Zum 1. Juli 2024 übernahm das SSG das Verfahren von der DK.
26. Mit Verfügung vom 28. Oktober 2024 erhielten die Parteien vom SSG die Gelegenheit zur Stellungnahme u.a. zur Frage der Zuständigkeit. In ihrer daraufhin eingereichten Stellungnahme bestritt Frau [A.] erneute die Zuständigkeit, nunmehr des SSG, mangels zeitlicher und persönlicher Anwendbarkeit des Ethik-Statuts.
27. Am 6. März 2025 erliess das SSG einen Entscheid (den „**Angefochtenen Entscheid**“). Das Dispositiv des Angefochtenen Entscheids lautet wie folgt:

„1. Auf den Antrag der Antragstellerin auf Durchführung eines Verfahrens gegen [A.], erhoben im Untersuchungsbericht vom 7. September 2023 in Sachen Swiss Sport Integrity und [A.] betreffend Ethikverstoss, wird **nicht eingetreten**.

2. **Verfahrenskosten** werden **keine** erhoben.

3. Der Antragstellerin wird die **Zahlung einer Parteientschädigung an Frau [A.] in der Höhe von Fr. 47'834.25 (inkl. MwSt. und Auslagen)** auferlegt.“

(Hervorhebungen im Original)

28. Der Angefochtene Entscheid ist, soweit für das vorliegende Berufungsverfahren von Bedeutung, auf die folgenden Erwägungen gestützt:
29. Das SSG sei nicht zuständig, weil bereits die DK für die hier zu beurteilenden Vorfälle nie zuständig gewesen sei. Von der unzuständigen DK konnte die Zuständigkeit aber nicht auf das SSG übergehen. Das SSG verneint sowohl die zeitliche als auch die persönliche Unterstellung von Frau [A.] unter das Ethik-Statut, in dem die Zuständigkeit der DK geregelt ist.
30. In zeitlicher Hinsicht sei das Ethik-Statut aus den folgenden Gründen nicht auf Frau [A.] anwendbar:
  - Das SSG geht davon aus, dass sich sämtliche gegen Frau [A.] erhobenen Vorwürfe vollständig vor dem 1. Januar 2022 ereignet haben. Die erste Meldung an SSI datiere vom 28. Januar 2022; weitere Meldungen folgten im Februar/März 2022. Inhaltlich bezögen sich die geschilderten Vorkommnisse (z.B. Vorfall vom 7. Dezember 2021, Schreiben der Athlet:innen, Kontakte mit dem kantonalen

Sportamt Ende 2021) auf Geschehnisse aus dem Jahr 2021 bzw. auf frühere Zeitpunkte, als das Ethik-Statut noch nicht galt.

- Die Disziplinalgewalt sei auch nicht rückwirkend an die DK delegiert worden. Das SSG wendet den allgemeinen Grundsatz an, dass neue Regelungen grundsätzlich nicht rückwirkend auf abgeschlossene Sachverhalte angewendet werden dürfen, wenn dies nicht klar vorgesehen ist. Weder das Beschlussprotokoll des Sportparlaments noch irgendwelche Statuten liessen nach Treu und Glauben erkennen, dass die DK auch für „alte“ Ethikfälle (die sich vor 2022 ereignet haben, ohne dass im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ethik-Statuts bereits ein laufendes Verfahren bestand) zuständig sein soll. Eine solche Rückwirkung wäre im Lichte rechtsstaatlicher Prinzipien nur zulässig, wenn sie ausdrücklich vorgesehen oder klar gewollt war – das sei hier nicht der Fall.
- Die Übergangsbestimmung des Artikel 8.2 Ethik-Statut greife nicht. Die Vorschrift sei nur auf Fälle anwendbar, in denen am 1. Januar 2022 bereits ein Verfahren lief oder Untersuchungen bereits eingeleitet waren. Zudem regle Artikel 8.2 Abs. 4 Ethik-Statut lediglich das anwendbare materielle Recht (Ethikreglement des jeweiligen Verbands für alte Fälle), aber keine Zuständigkeit der DK für vor 2022 liegende Sachverhalte.
- Auch aus den Bestimmungen des SpoFöG bzw. der SpoFöV folge keine Pflicht zur Delegation der Disziplinalgewalt an die DK, so dass keine Zuständigkeit für Altfälle geschaffen werde. Die SpoFöV regle Subventionsvoraussetzungen (Auflage wirksamer Ethikmassnahmen) und schaffe keine unmittelbare Zuständigkeitsnorm für die DK bzw. das SSG. Die Pflicht, Ethik-Regeln umzusetzen, sei an die Gewährung von Bundesmitteln geknüpft; sie zwingt die Verbände nicht, ihre Disziplinarkompetenz für zurückliegende Fälle auf eine externe Instanz zu übertragen. Zudem sei die revidierte SpoFöV erst im März 2023 in Kraft getreten, also lange nach den streitigen Vorfällen.

31. In persönlicher Hinsicht sei das Ethik-Statut ebenfalls nicht auf Frau [A.] anwendbar:

- Frau [A.] habe sich nie wirksam der Disziplinarordnung des Ethik-Statuts unterstellt; eine solche Unterstellung könne weder aus ihrem Arbeitsvertrag noch aus den Verbands- oder RLZ-Verträgen mit dem STV hergeleitet werden. Es gebe kein Dokument, in dem Frau [A.] persönlich die Disziplinarordnung des Ethik-Statuts anerkannt habe.
- Dass Frau [A.] gemäss ihrem Arbeitsvertrag verpflichtet sei, die „*ethischen Richtlinien von Swiss Olympic und des STV*“ einzuhalten, begründe keine Unterstellung unter die Disziplinalgewalt der DK. Diese arbeitsvertragliche Klausel sei eine fachliche bzw. berufsethische Handlungsanweisung, aber keine Unterstellung unter eine bestimmte Sanktionsordnung. Es fehle jeder Verweis auf das Ethik-Statut (das noch gar nicht in Kraft war) oder ein Verbandsgerichtssystem von Swiss Olympic.

- Auch der „Anhang I Ethik“ zu einem letztmalig unter dem 14./16. Dezember 2020 zwischen dem NKL und dem STV geschlossenen Vertrag, der die Zusammenarbeit der beiden Vereine regelt („**2020 Vertrag NKL-STV**“) begründe keine Zuständigkeit der DK zur Ahndung von Verstössen der Berufungsbeklagten zu 1). Zwar verpflichtete sich das NKL in diesem Vertrag sicherzustellen, dass die Trainer:innen den Verhaltenskodex und die Ethik-Charta einhalten; zudem sollen Trainer:innen „*unterschriftlich bestätigen*“, diese Dokumente erhalten und verstanden zu haben. Frau [A.] habe diesen Anhang allerdings nicht unterschrieben, so dass keine (schriftliche) Anerkennung der Ethik-Charta oder des Ethik-Statuts vorliege. Eine Unterstellung allein aufgrund von Verpflichtungen des NKL als Arbeitgeberin genügt nicht; es braucht eine eigene, klar erkennbare Zustimmung der betroffenen Person zu einer Disziplinarordnung. Dies gebiete auch der Bestimmtheitsgrundsatz. Danach reiche eine dynamische Verweisung („*ethische Richtlinien von Swiss Olympic und STV*“) nicht aus, um eine spätere, damals noch nichtexistierende Sanktionsordnung (Ethik-Statut) rückwirkend zur Anwendung zu bringen.
- Irrelevant sei in diesem Zusammenhang, ob das NKL dem Ethik-Statut unterstellt ist oder nicht. Es brauche in jedem Falle – da Frau [A.] selbst weder Mitglied des STV noch von Swiss Olympic ist – einen klar erkennbaren Unterstellungsakt ihrerseits.
- Schliesslich sei die DK auch nicht aufgrund einer behaupteten vorbehaltlosen Einlassung der Frau [A.] zuständig. Frau [A.] habe die Anwendbarkeit des Ethik-Statuts und die Zuständigkeit der DK bzw. SSG von Anfang an bestritten und diesen Einwand mehrfach ausdrücklich erhoben.

32. Der Angefochtene Entscheid enthält die folgende Rechtsmittelbelehrung:

*„Diesen Entscheid können die Parteien, Swiss Olympic und der Schweizerische Turnverband innert 21 Tagen nach der eingeschriebenen Eröffnung beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS), Avenue Bergières 10, 1004 Lausanne, anfechten (Art. 5.8 Ethik-Statut von Swiss Olympic). Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des ‚Code de l’Arbitrage en matière de Sport‘ des TAS.“*

#### IV. DAS VERFAHREN VOR DEM CAS

33. Am 27. März 2025 und am 28. März 2025 legten SSI und Swiss Olympic Berufung beim CAS gegen die Angefochtene Entscheidung gemäss Artikel R47 ff. *CAS Code of Sports-related Arbitration* („**CAS Code**“; 2023 Version) ein. Die beiden Verfahren wurden unter den Aktenzeichen CAS 2025/A/11293 (Swiss Olympic v. [A.] & Stiftung Schweizer Sportgericht) sowie CAS 2025/A/11306 (Stiftung Swiss Sport Integrity v. [A.] & Stiftung Schweizer Sportgericht) registriert. In ihren Berufungserklärungen benannten SSI und Swiss Olympic jeweils Herrn Patrick Lafranchi als Schiedsrichter. Daneben beantragten sie Deutsch als Verfahrenssprache.

34. Am 1. April 2025 orientierte der CAS Court Office die Parteien über den Eingang der Berufungserklärungen von Swiss Olympic und SSI. Die Parteien wurden aufgefordert, sich zur beabsichtigten Verfahrensverbundung beider Berufungen zu äussern. Zudem setzte der CAS Court Office den Berufungsbeklagten eine Frist zur gemeinsamen Benennung eines Schiedsrichters sowie zur Stellungnahme in Bezug auf Deutsch als Verfahrenssprache.
35. Mit Einschreiben vom 4. April 2025 beantragte die Berufungsbeklagte zu 1) die Einstellung der Verfahren CAS 2025/A/11293 & 11306 unter Verweis auf die Unzuständigkeit des CAS. Sie verlangte ausserdem Deutsch als Verfahrenssprache.
36. Am 7. April 2025 teilte das SSG dem CAS Court Office für beide Verfahren mit, dass es sich in den Berufungsverfahren nicht als Partei betrachte, da ihr die Passivlegitimation fehle. Im Falle ihrer Anerkennung als Partei erklärte das SSG vorsorglich sein Einverständnis zur Verfahrensverbundung sowie zur Führung des Verfahrens in deutscher Sprache.
37. Mit Schreiben vom 10. April 2025 bestätigte der CAS Court Office aufgrund des allseitigen Einverständnisses der Parteien die Führung beider Verfahren in deutscher Sprache gemäss Artikel R29 des CAS Code. Er lud zudem SSI und Swiss Olympic ein, sich zur beantragten Verfahrensentlassung des SSG zu äussern. Schliesslich nahm der CAS Court Office die Zustimmung von SSI, Swiss Olympic und SSG zur Verfahrensverbundung zur Kenntnis und teilte mit, dass die Verfahren verbunden werden würden, soweit hiergegen bis zum 14. April 2025 von der Berufungsbeklagten zu 1) kein Widerspruch erhoben werden würde. Die Berufungsbeklagte zu 1) erhob innerhalb der gesetzten Frist keinen Widerspruch gegen die Verfahrensverbundung. Entsprechend erklärte der CAS Court Office mit Schreiben vom 22. April 2025 die Verfahren CAS 2025/A/11293 und CAS 2025/A/11306 gemäss Artikel R52 des CAS Code als verbunden.
38. Mit Schreiben vom 14. April 2025 beantragte das SSG eine Verlängerung der Frist zur gemeinsamen Benennung eines Schiedsrichters um 14 Tage.
39. Am 16. bzw. 17. April 2025 reichten SSI und Swiss Olympic Stellungnahmen zur Zuständigkeit des CAS ein und beantragten einen Vorentscheid über die Zuständigkeit des CAS sowie die Aussetzung der Frist zur Einreichung der Berufungsbegründungen. Die Berufungsbeklagten wurden eingeladen, sich zu diesen Anträgen bis zum 25. April 2025 zu äussern.
40. Mit Schreiben vom 16. April 2025 lehnte SSI die Entlassung des SSG als Partei des Verfahrens CAS 2025/A/11306 ab.
41. Mit Schreiben vom 17. April 2025 stimmte Swiss Olympic der Entlassung des SSG als Partei des Verfahrens CAS 2025/A/11293 zu.
42. Am 17. April 2025 legte der STV Berufung beim CAS gegen die Angefochtene Entscheidung gemäss Artikel R47 ff. CAS Code ein. Das Verfahren wurde unter den Aktenzeichen CAS 2025/A/11369 (Schweizerischer Turnerverband v. [A.]) registriert.

Der STV erklärte sich mit der Nominierung von Herrn Patrick Lafranchi durch SSI und Swiss Olympic einverstanden und beantragte, das Verfahren auf Deutsch zu führen.

43. Der CAS Court Office orientierte die Parteien über den Eingang der Berufungserklärung des STV am 25. April 2025. Die Parteien wurden aufgefordert, sich zur beabsichtigten Verbindungsantrag mit den Verfahren CAS 2025/A/11293 & 11306 zu äussern. Zudem setzte der CAS Court Office den Berufungsbeklagten eine Frist zur gemeinsamen Benennung eines Schiedsrichters sowie zur Stellungnahme in Bezug auf Deutsch als Verfahrenssprache. Er lud schliesslich das SSG dazu ein, zu erklären, ob es in das Verfahren als Partei einbezogen werden wollte, was das SSG mit Schreiben vom 30. April 2025 ablehnte.
44. Mit Schreiben vom 25. April 2026 beantragte das SSG, dass das Schiedsgericht zusammen mit dem Zuständigkeitsentscheid einen Vorabentscheid über die Passivlegitimation des SSG trifft.
45. Mit Einschreiben vom 27. April 2025 beantragte die Berufungsbeklagte zu 1) die Einstellung des Verfahren CAS 2025/A/11369 unter Verweis auf die Unzuständigkeit des CAS. Sie verlangte ausserdem Deutsch als Verfahrenssprache.
46. Mit einem weiteren Einschreiben vom gleichen Tage benannte die Berufungsbeklagte zu 1) Professor Dr. Ulrich Haas, Professor *ad personam* an der Universität Zürich und Rechtsanwalt in Hamburg, als Schiedsrichter für alle drei Berufungsverfahren und stellte nochmals klar, dass Gegenstand des Verfahrens allein die von ihr bestrittene Zuständigkeit des CAS sei.
47. Mit Schreiben vom 28. April 2025 bestätigte der Berufungsbeklagte zu 2) sein Einverständnis mit der Benennung von Professor Haas.
48. Mit Schreiben vom 28. April 2025 teilte der CAS Court Office mit, dass die Aussetzung der Frist zur Einreichung der Berufungsbegründung von SSI aufgehoben sei und forderte SSI auf, die Berufungsbegründung bis zum 28. Mai 2025 einzureichen. Zudem wurden Swiss Olympic, SSI und STV eingeladen, bis zum 30. April 2025 zu erklären, ob sie der Verbindung des Verfahrens CAS 2025/A/11293 & 11306 mit dem Verfahren CAS 2025/A/11369 zustimmen.
49. Mit Schreiben vom 28. April 2025 stimmte Swiss Olympic der Verbindungsantrag zu und beantragte die Aussetzung der Frist zur Einreichung der Berufungsbegründung bis zum Entscheid über die Zuständigkeit, allenfalls die Verlängerung der Frist bis zum 28. Mai 2025.
50. Mit Schreiben vom 1. Mai 2025 stellte der CAS Court Office fest, dass sich alle Parteien mit der Verbindung der Verfahren CAS 2025/A/11293 & 11306 und CAS 2025/A/11369 einverstanden erklärt hatten und ordnete entsprechend die Verbindung der Verfahren an. Der CAS Court Office informierte die Parteien ausserdem darüber, dass vorbehaltlich etwaiger Einwände der Parteien (zu erheben bis zum 5. Mai 2025) davon ausgegangen werde, dass Herr Patrick Lafranchi von den Berufungsklägern und Herr Professor Dr. Ulrich Haas von den Berufungsbeklagten in allen drei miteinander verbundenen

Verfahren als Schiedsrichter benannt wurden. Mit Schreiben vom 20. Mai 2025 stellte der CAS Court Office fest, dass gegen die Benennungen der Herren Lafranchi und Haas als Schiedsrichter keine Einwände erhoben worden seien.

51. Am 28 Mai 2025 reichte SSI seine Berufungsbegründung ein.
52. Am 16. Juli 2025 teilte der CAS Court Office den Parteien mit, dass das Schiedsgericht gemäss Artikel R54 CAS Code wie folgt konstituiert worden sei:

Präsidentin: Frau Annett Rombach, Rechtsanwältin in Frankfurt am Main, Deutschland

Schiedsrichter: Herr Patrick Lafranchi, Rechtsanwalt in Bern, Schweiz  
Herr Ulrich Haas, Professor in Zürich, Schweiz, und Rechtsanwalt in Hamburg, Deutschland

53. Mit Schreiben vom 28. Juli 2025 brachte der CAS Court Office den Parteien weitere Umstände zur Kenntnis, die Herr Haas nach Durchsicht der Verfahrensakte offenlegen wollte. Keine der Parteien erhob Einspruch gegen die Benennung von Herrn Haas vor dem Hintergrund der zusätzlichen offengelegten Informationen.
54. Mit Schreiben vom 14. Oktober 2025 informierte der CAS Court Office die Parteien über die vorläufige Einschätzung des Schiedsgerichts und allfällig erforderliche ergänzende Ausführungen wie folgt:

*„Das Schiedsgericht stellt fest, dass die Berufungsbeklagte zu 1) in allen Verfahren die Zuständigkeit des CAS gerügt hat und sich insoweit auf die behauptete Unzuständigkeit des Schweizer Sportgerichts („SSG“) in der Vorinstanz stützt.*

*Die Berufungskläger in den Verfahren CAS 2025/A/11293 und CAS 2025/A/11306 sind dieser Rechtsauffassung entgegengetreten. Der Berufungskläger im Verfahren CAS 2025/A/11369 konnte zu der Frage der Zuständigkeit des CAS noch nicht Stellung nehmen. Das Schiedsgericht gelangt zu dem vorläufigen Ergebnis, dass es für eine Entscheidung über seine Zuständigkeit weitere Informationen und Rechtsausführungen von den Parteien benötigt. Insofern wird auf folgendes hingewiesen:*

*1) Gegen die vom Berufungskläger im Verfahren CAS 2025/A/11306 vorgebrachte Theorie der „doppelrelevanten Tatsachen“ könnten im Hinblick auf die Entscheidungen des Schweizer Bundesgerichts vom 16.10.2001 (128 III 50) und 20. Dezember 1995 (121 III 495) Bedenken bestehen. Sofern diese Theorie in Schiedsverfahren keine Anwendung findet, könnten alle doppelrelevanten Tatsachen (also Tatsachen, die sowohl für die Zuständigkeit des CAS als auch für die Begründetheit der Berufungen gleichsam relevant sind) bereits im Rahmen der Zuständigkeit vollumfänglich zu prüfen sein.*

2) Die Zuständigkeit des CAS setzt voraus, dass die Berufungsbeklagte zu 1) sich in irgendeiner Form Regelungen unterworfen hat, die eine zweitinstanzliche Zuständigkeit des CAS zur Überprüfung der angefochtenen Entscheidung vorsehen. Das Schiedsgericht nimmt die Rechtsauffassung der Berufungskläger in den Verfahren CAS 2025/A/11293 und CAS 2025/A/11306 zur Kenntnis, woraus sich eine solche Unterwerfung aus zwei Rechtsquellen ergäbe, nämlich einerseits aus dem Arbeitsvertrag zwischen der Berufungsbeklagten zu 1) und dem NKL vom 16. Dezember 2020 (dort: Ziffer 3), andererseits durch Akkreditierung zu bestimmten Sportveranstaltungen. Das Schiedsgericht hält die insoweit von den Berufungsklägern vorgetragenen Tatsachen für noch nicht ausreichend, um eine Entscheidung treffen zu können, zumal die behaupteten Akkreditierungen bisher nicht vorgelegt wurden.

Die Berufungskläger werden daher eingeladen, zur Frage der Zuständigkeit des CAS bis zum **28. Oktober 2025** [später aufgrund eines Antrags für alle Parteien erstreckt auf den 10. November 2025] erneut (bzw. im Falle des Schweizerischen Turnerverbandes: erstmals) Stellung zu nehmen und insbesondere alle Beweismittel vorzulegen, aus denen sich eine Unterwerfung der Berufungsbeklagten zu 1) unter die Zuständigkeit der der DK, des SSG und respective des CAS ergibt.

Der entsprechende Tatsachenvortrag soll auch rechtlich eingeordnet werden, insbesondere für den Fall, dass eine Unterwerfung nicht ausdrücklich erfolgt ist (etwa im Hinblick auf die Behauptung, eine Unterwerfung ergäbe sich aus Ziffer 3 des Arbeitsvertrages). Hier sind die jeweils in Bezug genommenen Statuten (in ihrer jeweils anwendbaren Fassung) genau zu bezeichnen und auch zu erläutern, auf welcher Grundlage die Berufungsbeklagte zu 1) an etwa spätere Fassungen der Regelwerke, oder gänzlich neue Regelwerke, gebunden sein soll.

Innerhalb oben genannter Frist werden die Berufungsbeklagten zudem eingeladen, zum Zeitpunkt der in diesem Verfahren streitgegenständlichen Verfehlungen Stellung zu nehmen. Es wird insbesondere um Klarstellung gebeten, ob und inwieweit hier neben angeblichen Verfehlungen aus der Zeit vor dem 1. Januar 2022 auch Verfehlungen nach Erlass des Ethik-Status am 1. Januar 2022 streitgegenständlich sind. Das Schiedsgericht benötigt diese Informationen ausschliesslich zur Beurteilung der vorgelegten Zuständigkeitsfragen. Das Schiedsgericht versteht die Anträge der Berufungskläger so, dass dieses CAS-Berufungsverfahren auch auf der Ebene der Begründetheit ausschliesslich auf die Frage beschränkt ist, ob das SSG seine Zuständigkeit zu Recht abgelehnt hat. Die Frage, ob die Berufungsbeklagte zu 1) einzelne oder mehrere Verstösse tatsächlich begangen hat, ist demgegenüber nach dem Verständnis des Schiedsgerichts nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

*Nach Einreichung der Stellungnahmen der Berufungskläger zur Zuständigkeit erhalten die Berufungsbeklagten Gelegenheit, eine gleiche Frist zu den Eingaben Stellung zu nehmen.*

[...]

*Das Schiedsgericht nimmt zur Kenntnis, dass die Berufungskläger in den Verfahren CAS 2025/A/11293 und CAS 2025/A/11369 (Swiss Olympic und Schweizerischer Turnerverband) der Entlassung des SSG als Beklagte dieses Verfahrens zugestimmt haben. Der Berufungskläger des Verfahrens CAS 2025/A/11306 (Swiss Sport Integrity) widerspricht der Entlassung des SSG aus dem Verfahren.*

*Das Schiedsgericht stellt fest, dass die Passivlegitimation des SSG im Verfahren CAS 2025/A/11306 eine Frage der Begründetheit darstellt. Das Schiedsgericht wird sich entsprechend mit dieser Frage erst im Rahmen einer etwaigen Begründetheit der Berufungen auseinandersetzen, sofern das Verfahren nicht bereits vorher mit einem Zuständigkeitsentscheid endet.“*

55. Mit Schreiben vom 17. November 2025 bestätigte der CAS Court Office den fristgerechten Eingang der Stellungnahmen der Berufungskläger zur Zuständigkeit des CAS und lud die Berufungsbeklagten ein, bis spätestens 1. Dezember 2025 hierzu Stellung zu nehmen. Diese Frist wurde auf Antrag später für beide Berufungsbeklagte auf den 15. Dezember 2025 verlängert.
56. Mit Schreiben vom 16. Dezember 2025 bestätigte der CAS Court Office den fristgerechten Eingang der Stellungnahmen der Berufungsbeklagten zur Zuständigkeit des CAS.
57. Mit Schreiben vom 14. Januar 2026 informierte der CAS Court Office die Parteien darüber, dass das Schiedsgericht über die Zuständigkeit des CAS vorab entscheiden werde.

## **V. DAS VORBRINGEN DER PARTEIEN**

58. Nachfolgend findet sich eine Zusammenfassung des schriftlichen und mündlichen Vorbringens der Parteien. Die von den Parteien vorgebrachten tatsächlichen und rechtlichen Argumente sowie Beweismittel hat das Schiedsgericht aber auch insoweit sorgfältig geprüft und gewürdigt, wie sie in der folgenden Zusammenfassung und in der anschliessenden rechtlichen Prüfung keine ausdrückliche Erwähnung finden.

### **C. Vorbringen und Anträge der Berufungsklägerin zu 1) (Swiss Olympic)**

59. Das Vorbringen der Berufungsklägerin zu 1) lässt sich wie folgt zusammenfassen:

#### **1. Zur Zuständigkeit des CAS**

- Der CAS sei zur Entscheidung der Berufung gegen den Angefochtenen

Entscheid zuständig.

- Für prozessrechtliche Fragen (worunter auch die Frage der Zuständigkeit falle) seien jene Reglemente entscheidend, die im Zeitpunkt der Eröffnung des betreffenden Verfahrens in Kraft waren (*tempus regit actum*).
- Für die Zuständigkeit des SSG sei daher auf den Zeitpunkt der Einreichung des Untersuchungsberichts an die DK am 7. September 2023 abzustellen. Für die Zuständigkeit des CAS sei auf den Zeitpunkt der Einleitung des Schiedsverfahrens vor dem CAS am 28. März 2025 abzustellen. Unabhängig von der Frage, ob man auf die Verfahrensnormen, die im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens vor der DK oder jene bei Einleitung des Verfahrens vor dem CAS abstellt, sähen die Regelwerke eine rechtlich verbindliche Schiedsklausel zugunsten des CAS vor.
- Sowohl im bei Einleitung des Verfahrens vor der DK geltenden Artikel 25 VerfRegl DK als auch in Artikel 5.8 Ethik-Statut 2022 sei eine verbindliche Schiedsklausel zugunsten der DK (und später des SSG) mit der Möglichkeit, Berufung beim CAS einzulegen, niedergelegt. Artikel 10.3.3 Abs. 4 des Ethik-Statuts 2025 (gültig im Zeitpunkt der Einleitung des CAS-Verfahrens) bestimme, dass „*Entscheidungen in Fällen, die vor dem 1. Januar 2025 beim Schweizer Sportgericht anhängig gemacht worden sind, [...] der Berufung an das Internationale Sportschiedsgericht (CAS; gemäss Art. 5.8 des Ethik-Statuts vom 26. November 2022)*“ unterliegen.
- Auch die bei Einleitung des Verfahrens vor der DK geltenden STV-Statuten 2022 hätten in Artikel 2.5.4 eine verbindliche Schiedsklausel zugunsten des CAS vorgesehen. Gleiches gälte für die STV-Statuten 2024, die bei Einleitung des CAS-Verfahrens in Kraft waren und in der gleichen Bestimmung vorsahen, dass „*[g]egen die Entscheide der Disziplinarkammer [...] unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer rekurriert werden*“ könne.
- Schliesslich sähen auch die NKL-Statuten 2024, denen die Berufungsbeklagte zu 1) qua ihres Arbeitsvertrages unterstellt gewesen sei, in Artikel 2a Abs. 3 die Zuständigkeit der DK vor.
- Die Berufungsbeklagte zu 1) sei an das Ethik-Statut und die STV-Statuten, auf die die Zuständigkeit des CAS gestützt wird, auch gebunden gewesen, und zwar sowohl unmittelbar als Betreuerin von dem Ethik-Statut unterstellten Athlet:innen, als auch vertraglich über ihren Arbeitsvertrag mit dem NKL (letzterer ein indirektes Mitglied von Swiss Olympic) bzw. konkludent, weil sie sich in der „*sphere of control*“ des STV bewegte.
- Das Ethik-Statut 2022 gelte unter anderem für Betreuer:innen von Athlet:innen (siehe Artikel 1.1. Abs. 3 lit. f Ethik-Statut 2022). Es sei unbestritten, dass die Erstbeklagte eine Betreuerin von Athletinnen war, da sie seit 2008 in einem Arbeitsverhältnis mit dem NKL gestanden habe, und daher unmittelbar dem

Ethik-Statut unterstellt gewesen sei.

- Eine solche direkte Unterstellung ergäbe sich auch aus dem Verhältnis zwischen dem NKL und dem STV. Obwohl das NKL nicht Mitglied des STV sei, arbeiten diese beiden Vereine eng zusammen (Artikel 2 Abs. 1 der NKL-Statuten). Letztmalig unter dem 14./16. Dezember 2020 sei diese Zusammenarbeit in dem Vertrag NKL-STV geregelt und klargestellt worden, dass „[d]ie *Einhaltung der Prinzipien der Ethik-Charta im Sport, des Verhaltenskodex STV [...] verpflichtender Bestandteil des Arbeitsvertrags*“ sei (Artikel 6 des Vertrages NKL-STV). Alle Trainer:innen hatten zu bestätigen, dass sie „den Verhaltenskodex STV und den Verhaltenskodex für Trainerinnen und Trainer im Sport sowie die Ethik-Charta von Swiss Olympic erhalten, gelesen und verstanden haben und damit einverstanden sind“ (Anhang 1 des Vertrages NKL-STV).
- Die vertragliche Unterstellung folge aus Ziffer 3 des Arbeitsvertrages, wonach als „Ziel der Stelle“ der Berufungsbeklagten zu 1) die „*Leitung, Organisation und Weiterentwicklung des Regionalen Leistungszentrums Trampolin im NKL, Entwicklung der Persönlichkeit der ihm anvertrauten Athlet/innen unter Einhaltung der ethischen Richtlinien von Swiss Olympic und des Schweizerischen Turnverbandes (STV)*“ ausgegeben gewesen sei. Durch die Unterzeichnung des Arbeitsvertrages habe sich die Berufungsbeklagte zu 1) dem Ethik-Statut unterstellt. Es sei unschädlich, dass im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages (im Jahr 2020) und im Zeitpunkt der Mehrzahl der Vorwürfe das Ethik-Statut mit der Schiedsklausel zum CAS noch gar nicht in Kraft gewesen sei. Laut CAS-Rechtsprechung gilt die Unterstellung unter das Regelwerk eines Verbandes – unabhängig davon, ob diese ausdrücklich oder konkludent oder durch ein Mitgliedschaftsverhältnis erfolgte – für die jeweils aktuelle Fassung der betreffenden Regularien. Sinn und Zweck einer solchen „dynamischen Verweisung“ sei die Gleichbehandlung aller an die Regelwerke des jeweiligen Verbandes gebundenen Personen.
- Schliesslich sei die Berufungsbeklagte zu 1) der Zuständigkeit der DK (und später des SSG) und des CAS auch konkludent unterstellt gewesen, weil sie die von ihr betreuten Athletinnen regelmässig zu vom STV organisierten Wettkämpfen begleitet habe, u.a. 2021 zu den Schweizer Meisterschaften. Sie sei auch Teil der offiziellen Schweizer Delegation bei der EM 2021 in Sochi gewesen. Dass es keine auf sie lautende Akkreditierungen gab, sei unerheblich, da sie sich durch ihre wiederholten Wettkampf-Teilnahmen jedenfalls faktisch unter der „sphere of control“ des STV befand.

## 2. Zur Begründetheit der Berufung

- Aufgrund der Trennung des Verfahrens in eine Zuständigkeits- und eine Begründetheits-Phase hatte die Berufungsklägerin zu 1) im Zeitpunkt des Erlasses dieses Schiedsspruches zur Begründetheit noch nicht Stellung genommen. Die Einreichung der Berufungsbegründung war bis zur Vorlage

dieses Schiedsspruches suspendiert.

### 3. *Anträge*

60. Gemäss ihres Berufungsschriftsatzes beantragt die Berufungsklägerin zu 1) was folgt:<sup>1</sup>

*“On behalf of Swiss Olympic, the undersigned respectfully request the CAS:*

- (1) to declare this Appeal admissible;*
- (2) to uphold the Appeal, annul the decision dated 6 March 2025 of the Swiss Sports Tribunal on non-admissibility and refer the case back to the Swiss Sports Tribunal Foundation for a new decision on the case;*
- (3) to order the Respondent 1 and the Respondent 2 to reimburse the Appellant's legal fees and other expenses related to the present arbitration.”*

Übersetzung:

*„Im Namen von Swiss Olympic beantragen die Unterzeichnenden respektvoll beim CAS:*

- (1) festzustellen, dass diese Berufung zulässig ist;*
- (2) der Berufung stattzugeben, den Entscheid des Schweizer Sportgerichts vom 6. März 2025 über die Unzulässigkeit aufzuheben und die Sache zur neuen Entscheidung an die Stiftung Schweizer Sportgericht zurückzuweisen;*
- (3) die Erst- und die Zweitbeklagte zu verpflichten, der Berufungsklägerin deren Anwaltskosten und sonstige mit dem vorliegenden Schiedsverfahren verbundene Aufwendungen zu ersetzen.“*

### D. **Vorbringen und Anträge der Berufungsklägerin zu 2) (SSI)**

61. Das Vorbringen der Berufungsklägerin zu 2) lässt sich wie folgt zusammenfassen:

#### 1. *Zur Zuständigkeit des CAS*

- Der CAS sei für die Entscheidung über die Berufung gegen den Angefochtenen Entscheid zuständig.
- Die Unterstellung der Berufungsbeklagten zu 1) ergäbe sich zum einen vertraglich aus dem Arbeitsvertrag zwischen ihr und dem NKL (Ziffer 3 – Ziele

---

<sup>1</sup> Die Anträge sind in englischer Sprache wiedergegeben, weil im Zeitpunkt der Einreichung der Berufungsbegründung die Einigung der Parteien auf die deutsche Sprache noch nicht vorlag.

der Stelle), zum anderen aus der Tatsache, dass die Berufungsbeklagte zu 1) jahrelang Kaderathlet:innen des STV und von Swiss Olympic trainierte. Zwischenzeitlich stellten die NKL-Statuten 2024 in Artikel 2a Abs. 3 klar, dass die Bestimmungen des Ethik-Statuts (einschliesslich der Streitbeilegungsklauseln) für Trainerinnen und Trainer anwendbar seien. Damit sei klarstellend kodifiziert worden, was schon seit Einführung des Ethik-Status galt.

- Dass die Berufungsbeklagte zu 1) sich selbst an das Ethik-Statut gebunden fühlte, ergäbe sich aus ihren Einlassungen anlässlich einer Befragung vom 8. Juli 2022, in der sie ihre Rolle als Trainerin für die Ausbildung und Auswahl von Kaderathlet:innen des STV bzw. Swiss Olympic beschrieb. Von ihr selbst verfasste Dokumente nähmen klar Bezug auf die jeweils aktuellen Vorgaben des STV bzw. von Swiss Olympic, einschliesslich der „*ethischen Richtlinien im Sport*“, an denen sich der STV und das NKL als „*wichtige[...] Grundlagen für einen erfolgreichen Trainingsbetrieb orientierten*“ (Informationspapier für das Jahr 2022, erstellt von Frau [A.]).
- Im erstinstanzlichen Verfahren vor der DK rügte die Berufungsbeklagte ihre Unterstellung unter das Ethik-Statut erstmals am 5. Juni 2024. Zuvor hatte sie über zwei Jahre lang am Verfahren mitgewirkt (u.a. durch zahlreiche Verfahrensanhträge), wodurch sie ihre Unterstellung unter das Ethik-Statut – und damit auch das dort reglementierte Streitbeilegungssystem – klar zum Ausdruck brachte.

## **2. Zur Begründetheit der Berufung**

- Der Angefochtene Entscheid verneine zu Unrecht die Zuständigkeit des SSG und sei daher aufzuheben. Das SSG verkenne den Schutzauftrag der Ethikbestimmungen und gelange zu einem Ergebnis, das faktisch zu einer Sanktions- und Untersuchungslücke für Vorfälle vor dem 1. Januar 2022 führe. Das SSG sei daher zu verpflichten, auf die von SSI im Untersuchungsbericht vom 7. September 2023 gestellten Anträge einzutreten und das Disziplinarverfahren gegen die Berufungsbeklagte zu 1) durchzuführen.
- Artikel 8.2 Ethik-Statut regle ausdrücklich die Übergangssituation und bestimme, dass die DK ab 1. Januar 2022 zuständig sei für alle Untersuchungsergebnisse, zu denen noch kein Verfahren vor einer rechtsprechenden Instanz eröffnet wurde. Für Ethikverstösse, die sich vor dem 1. Januar 2022 ereigneten, ordne Artikel 8.2 Abs. 4 des Ethik-Statuts die Zuständigkeit der DK an, die dabei aber das frühere Ethikreglement anzuwenden habe. Die Norm trenne damit sauber die Zuständigkeit (DK/SSG) vom materiell anwendbaren Recht (altes Verbandsrecht). Das SSG vermische diese Ebenen und leite rechtsirrig aus Fragen des materiellen Rechts eine fehlende Zuständigkeit ab.
- Es habe ein eindeutiger Vereinswille bestanden, die Disziplinarkompetenz lückenlos von der DK auf das SSG zu übertragen. Das Sportparlament habe am 26. November 2021 beschlossen, die bisherige, dezentrale Disziplinarkompetenz der Verbände auf SSI und die DK zu übertragen und

diese dem Ethik-Statut zu unterstellen. Ziel sei es gerade gewesen, ein einheitliches, zentrales Ethik- und Sanktionssystem zu schaffen und keine „Lücke“ für Altfälle entstehen zu lassen. Der Angefochtene Entscheid widerspreche diesem erkennbaren Vereins- und Schutzzweck fundamental.

- Die Zuständigkeit der DK habe auch bereits für Sachverhalte vor dem 1. Januar 2022 bestanden. Im vorsorglichen Massnahmeverfahren betreffend die Berufungsbeklagte zu 1) sei die DK eingetreten, habe Massnahmen angeordnet, ein Hauptverfahren in Aussicht gestellt und auf Einsprachen reagiert, obwohl der mutmassliche Tatzeitraum (vor dem 1. Januar 2022) längst bekannt gewesen sei. Niemand habe in diesem Verfahren die Zuständigkeit der DK in Frage gestellt. In einem späteren Entscheid (*SSI vs. Souza/Roy*) habe die DK sodann ausdrücklich festgehalten, dass sie auf Grundlage von Artikel 8.2 Ethik-Statut auch für vor dem 1. Januar 2022 liegende Sachverhalte zuständig ist, die noch vor keiner Instanz rechtshängig waren.
- Die Berufungsbeklagte zu 1) sei dem Ethikstatut auch (jedenfalls konkludent) unterstellt gewesen. Die Verträge NKL-STV verpflichten das NKL, das Leistungszentrum „nach den Richtlinien und im Sinne des STV“ zu führen. Dies umfasse nach der vertraglichen Logik auch die dynamische Unterstellung unter neue bzw. geänderte Ethik- und Verbandsreglemente wie das Ethik-Statut. Das NKL habe in einem Schreiben vom 29. Februar 2024 ausdrücklich bestätigt, dass es sich und seine Mitarbeitenden den jeweils geltenden Ethik- und Verfahrensregeln von Swiss Olympic und STV unterstellt.
- Die Berufungsbeklagte zu 1) sei als Trainerin von Kaderathlet:innen nach Artikel 1.1 Abs. 4 Ethik-Statut persönlich von diesem erfasst; ihr Arbeitsvertrag verpflichte sie zudem ausdrücklich zur Einhaltung der Ethik-Richtlinien von Swiss Olympic und STV.
- Beide – das NKL und die Berufungsbeklagte zu 1) – hätten über längere Zeit vorbehaltlos am Verfahren vor der DK teilgenommen, Einsprachen nach dem Ethik-Statut erhoben und damit die Unterstellung und die Zuständigkeit zumindest konkludent anerkannt.
- Die Argumentation im Angefochtenen Entscheid, es liege eine unzulässige Rückwirkung vor und deshalb fehle es an Zuständigkeit, verkennt, dass nur die zuständige Instanz geändert wurde, nicht aber der materielle Sanktionsrahmen.

### 3. Anträge

62. Gemäss ihrer Berufungsbegründung (*Appeal Brief*) beantragt die Berufungsklägerin zu 2) was folgt:<sup>2</sup>

„1. RECHTSBEGEHREN:

---

<sup>2</sup> Die inhaltlich identischen Anträge finden sich (in englischer Sprache) auch in der Berufungsschrift vom 27. März 2025.

- 1.1. *Der Entscheid der Stiftung Schweizer Sportgericht vom 06. März 2025 sei vollständig aufzuheben.*
- 1.2. *Die Stiftung Schweizer Sportgericht sei zu verpflichten, auf den Antrag der Stiftung Swiss Sport Integrity auf Durchführung eines Verfahrens gegen [A.], erhoben im Untersuchungsbericht vom 07. September 2023 in Sachen Swiss Sport Integrity und [A.] betreffend Ethikverstoss, einzutreten und das beantragte Verfahren durchzuführen.*
- 1.3. *Der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.*
- 1.4. *Die vollständigen Verfahrenskosten seien [A.] und der Stiftung Schweizer Sportgericht je hälftig aufzuerlegen. [A.] und die Stiftung Schweizer Sportgericht seien zudem zu verpflichten, der Stiftung Swiss Sport Integrity eine Entschädigung für Parteikosten gemäss R64.5 Code of Sports-related Arbitration auszurichten.“*

**E. Vorbringen und Anträge des Berufungsklägers zu 3) (STV)**

63. Das Vorbringen des Berufungsklägers zu 3) lässt sich wie folgt zusammenfassen:

**1. Zur Zuständigkeit des CAS**

- Der CAS sei für die Entscheidung über die Berufung gegen den Angefochtenen Entscheid zuständig.
- Nach dem Prinzip „*tempus regit actum*“ sei bei der Zuständigkeitsprüfung auf die geltenden Verfahrensregeln im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens abzustellen. Das Verfahren sei vorliegend am 28. Januar 2022 durch die Meldung des NKL bei der DK eingeleitet worden. Das seit dem 11. Oktober 2023 bei der DK – und später beim SSG – geführte Disziplinarverfahren gegen die Berufungsbeklagte zu 1) sei nach den Bestimmungen des VerfRegl DK geführt worden, das in Artikel 25 eine Schiedsklausel zu Gunsten des CAS vorsehe. Im Hinblick auf die Legitimation zur Anfechtung verweise Artikel 25 Abs. 2b) VerfRegl DK auf Artikel 5.8 des Ethik-Statuts.
- Nach der Theorie der „doppelrelevanten Tatsachen“ sei die Frage, ob die Berufungsbeklagte zu 1) dem Ethik-Statut unterstellt sei, sowohl für die Zuständigkeit als auch für die Begründetheit der Berufung von Bedeutung. Solche Tatsachen seien nach der in der Schweiz anerkannten Lehre und Rechtsprechung nicht schon auf der Ebene der Zuständigkeitsprüfung zu adressieren, sondern im Rahmen der materiellen Beurteilung auf der Begründetheitsebene zu würdigen.
- Der Angefochtene Entscheid verweise in seiner Rechtsmittelbelehrung ausdrücklich auf die Anfechtungsmöglichkeit zum CAS nach Artikel 5.8 des Ethik-Statuts.
- Das zum 1. Januar 2022 in Kraft getretene Ethik-Statut sei auch auf die

Berufungsbeklagte zu 1) anwendbar. Gemäss der intertemporalen Regelung in Artikel 8.2 (3) des Ethik-Statuts sei für die rechtliche Beurteilung von Ethikverstössen, die sich vor dem 1. Januar 2022 ereignet haben, für die aber noch keine rechtliche Beurteilung hängig gewesen sei, die DK zuständig.

- Die Berufungsklägerin habe sich der Schiedsklausel zugunsten des CAS zumindest qua Arbeitsvertrag unterworfen. Ziffer 3 des Arbeitsvertrages stelle klar, dass die Einhaltung der ethischen Richtlinien von Swiss Olympic und des STV zu den „Zielen der Stelle“ zähle. Der Arbeitgeber der Berufungsbeklagten zu 1) – das NKL – sei mit dem STV vertraglich verbunden durch die Verträge NKL-STV vom 18. Januar 2017 und 14./16. Dezember 2020. In Anhang 1 zu diesen Verträgen sei explizit vorgesehen, dass das NKL dafür sorgen müsse, dass Trainer:innen die Ethik Charta von Swiss Olympic, den Verhaltenskodex des STV, sowie den Verhaltenskodex für Coaches von Swiss Olympic einhielten. Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Arbeitsvertrags seien die Ethik-Charta von Swiss Olympic, der Verhaltenskodex für Coaches von Swiss Olympic sowie der Verhaltenskodex des STV in Kraft gewesen. Der Berufungsbeklagten zu 1) sei daher aufgrund ihrer vertraglichen Verpflichtung bewusst gewesen, dass sie die ethischen Richtlinien von Swiss Olympic und des STV einzuhalten habe. Weil allgemein bekannt sei, dass sich diese Richtlinien über die Zeit ändern können, seien keine spezifischen Versionen von Dokumenten erwähnt worden, vielmehr handele es sich um eine dynamische Bezugnahme auf solche ethischen Regelwerke.
- Ausweislich des Verhaltenskodex des STV sei sich die Berufungsbeklagte zu 1) auch darüber im Klaren gewesen, dass Verstösse gegen den Ethikkodex von der Ethikkommission des STV zu beurteilen waren. Sie habe sich mit ihrem Arbeitsvertrag dem Disziplinarsystem der unabhängigen Ethikkommission unterworfen. Als Beschwerdeinstanz gegen Entscheide, die gestützt auf Untersuchungen der Ethikkommission ergingen, sei gemäss Artikel 21.3 der damals gültigen STV-Statuten (2019) ein Schiedsgericht mit Sitz in Aarau vorgesehen gewesen, das ein Verfahren nach den Regeln des CAS zu führen hatte. Die Berufungsbeklagte zu 1) habe damit einer statutarischen Schiedsklausel zugestimmt und sich der Jurisdiktion eines Schiedsgerichts unterworfen.
- Die Zuständigkeit des CAS folge zudem aus Artikel 2.5.4 der STV-Statuten (2021). Gemäss Artikel 21.4 der STV-Statuten (2021) seien Verfahren betreffend Ethikverstösse nach den darauf anwendbaren Verfahrensbestimmungen, insbesondere Artikel 3.5 der STV-Statuten (2021) zu führen, nicht gemäss den allgemeinen Verfahrensbestimmungen des STV.
- Gemäss Rechtsprechung des Schweizer Bundesgericht (BGer 4A\_548/2009, E. 4.1; BGer 4P\_230/2000, E. 2a) sei eine Unterwerfung unter ein Regelwerk (einschliesslich einer Schiedsklausel) auch durch die Akkreditierung zu einem Wettkampf möglich. Der CAS gehe in seiner Rechtsprechung sogar noch weiter und erachte allein die Teilnahme an einem Wettkampf als Zustimmung zur Bindung an die anwendbaren Regeln (CAS 2016/A/4697, Leitsatz 2).

- Es sei unstrittig, dass die Berufungsbeklagte zu 1) für das NKL tätig und als Trainerin für Athlet:innen zuständig war (Ziff. 3 Arbeitsvertrag). Es sei von Anfang an klar Gegenstand des Arbeitsvertrags gewesen, dass die Berufungsbeklagte zu 1) an Wettkämpfen, die vom STV (mit-)organisiert wurden, teilnehmen würde. So sei es tatsächlich auch gewesen: Sie habe etwa an der Trampolin-EM 2021 in Sotchi und an der Schweizermeisterschaft 2021 teilgenommen, ebenso (im Oktober 2021) am „*International Trampoline Competition of Friendship*“ in der Tschechei. Auch deshalb sei die Berufungsbeklagte zu 1) an die Regeln des STV gebunden.
- Schliesslich nähmen von der Berufungsbeklagten zu 1) selbst verfasste Dokumente (u.a. das Informationspapier „*Regionales Leistungszentrum Trampolin NKL – Informationen für das Jahr 2022*“ vom 23. November 2021 klar Bezug auf die jeweils aktuellen Vorgaben des STV bzw. von Swiss Olympic, einschliesslich der „ethischen Richtlinien im Sport“, an denen sich der STV und das NKL als „wichtige[...] Grundlagen für einen erfolgreichen Trainingsbetrieb orientierten.“ Damit habe die Berufungsbeklagte zu 1) selbst ausdrücklich auf die Ethikregeln von Swiss Olympic Bezug genommen und diese als wichtige Grundlage für ihre eigene Arbeit bezeichnet. Damit habe sie diese Regeln letztlich für sich anwendbar erklärt; würde sie anderes behaupten, entspräche dies einem „*venire contra factum proprium*“.

## **2. Zur Begründetheit der Berufung**

- Aufgrund der Trennung des Verfahrens in eine Zuständigkeits- und eine Begründetheits-Phase hatte die Berufungsklägerin zu 1) im Zeitpunkt des Erlasses dieses Schiedsspruches zur Begründetheit noch nicht Stellung genommen. Die Einreichung der Berufungsbegründung war bis zur Vorlage dieses Schiedsspruches suspendiert.

## **3. Anträge**

64. Gemäss ihrer Stellungnahme zur Zuständigkeitseinrede beantragt der Berufungskläger zu 3) was folgt:

„*RECHTSBEGEHREN:*

*Es sei festzustellen, dass der CAS zur Entscheidung des vorliegenden Verfahrens zuständig ist;*

*alles unter Kosten- und Entschädigungs-folgen (zuzgl. MwSt.) zulasten der Berufungsbeklagten.“*

## **F. Vorbringen und Anträge der Berufungsbeklagten zu 1) ([A.]**

65. Das Vorbringen der Berufungsbeklagten zu 1) lässt sich wie folgt zusammenfassen:

### *1. Zur Zuständigkeit des CAS*

- Die Zuständigkeit des CAS setze eine gültige Schiedsvereinbarung voraus. Schiedsvereinbarungen sind nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung restriktiv auszulegen, insbesondere bei Privatpersonen und arbeitsähnlichen Abhängigkeitsverhältnissen.
- Die Berufungsbeklagte zu 1) habe überhaupt keine Schiedsklausel unterschrieben – weder im Arbeitsvertrag noch in separaten Dokumenten oder Akkreditierungsformularen.
- Der Arbeitsvertrag verweise nur auf ethische Richtlinien im Sinne materieller Regeln, nicht auf ein Schiedsverfahren; ein solcher Globalverweis genüge nicht als Schiedsvereinbarung, weil kein ausdrücklicher Verzicht auf die staatliche Gerichtsbarkeit enthalten sei. Eine ausdrückliche Übernahme der Verfahrensordnung des Ethik-Statuts (inkl. der Zuständigkeiten der DK bzw. des SSG) fehle.
- Die Berufungsbeklagte zu 1) sei zudem weder Athletin, noch Mitglied oder Lizenzträgerin eines Swiss Olympic zugeordneten Verbands gewesen, sondern angestellte Trainerin eines selbständigen Vereins (des NKL). Statutarische Schiedsklauseln würden nur Personen in einem Mitgliedschafts-, Lizenz- oder unmittelbaren Verbandsrechtsverhältnis binden. Eine solche Anknüpfung fehle; die Ausdehnung einer Schiedsklausel auf die Berufungsbeklagte zu 1) widerspräche Artikel 178 IPRG und – mangels internationalen Sachverhalts – auch Artikel 357, 358 ZPO.
- Artikel 73h SpoFöV verlange eine ausdrückliche Anerkennung der Zuständigkeit eines Schiedsgerichts (durch Vereinbarung oder Anerkennung von Statuten), um den Weg zum ordentlichen Gericht ausschliessen zu können; diese Voraussetzung sei hier nicht erfüllt. Die neue Verfahrensordnung des Ethik-Statuts gelte erst, wenn Arbeitsverträge und Beitrittserklärungen entsprechend angepasst und unterzeichnet seien; für vorher begonnene Verfahren gelte sie nicht.
- Eine behauptete konkludente Unterwerfung unter eine Schiedsvereinbarung setze voraus, dass der Wille, sich einem konkreten Schiedsforum zu unterwerfen, klar abgeleitet werden könne; dafür werde Schriftlichkeit verlangt. Die Teilnahme an Wettkämpfen als betreuende Fachperson impliziere keine Anerkennung der Zuständigkeit eines Schiedsgerichts, da ein direkter Persönlichkeitsbezug zum Sanktionstatbestand und zur Verfahrensordnung fehle.
- Auch über eine „dynamische Verweisung“ könne vorliegend die Zuständigkeit des CAS nicht begründet werden. Eine dynamische Verweisung setze voraus, dass bereits ursprünglich eine gültige Unterstellung unter ein Regime mit Schiedsvereinbarung bestand. Daran fehle es hier.

## **2. Zur Begründetheit der Berufung**

66. Die Berufung sei auch inhaltlich unbegründet.

## **3. Anträge**

67. Ausweislich ihrer Eingabe zur Zuständigkeit beantragt die Berufungsbeklagte zu 1) was folgt:

*„Im Namen der Berufungsbeklagten zu 1) werden folgende Anträge gestellt:*

- 1. Der Court of Arbitration for Sport lege die Verfahren zusammen und erkläre sich in den Verfahren für unzuständig (ratione personae sowie ratione materiae).*
- 2. Die Verfahren seien in limine litis einzustellen.*
- 3. Eventualiter seien die Berufungen als unzulässig zu erklären, bzw. vollumfänglich abzuweisen.*
- 4. Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Berufungsklägerinnen in solidarischer Verbindung.“*

## **G. Vorbringen und Anträge des Berufungsbeklagten zu 2) (SSG)**

68. Die als „*Amicus Curiae*“ bezeichnete Stellungnahme der Berufungsbeklagten zu 2) lässt sich wie folgt zusammenfassen:

### **1. Zur Zuständigkeit des CAS**

- Das Ethik-Statut 2022 gelte nicht für etwaige Ethikverstösse, die vor dem 1. Januar 2022 begangen wurden, und könne entsprechend auch nicht als Grundlage für die Zuständigkeit des SSG (und des CAS als Berufungsinstanz) zur Beurteilung solcher Ethikverstösse herangezogen werden. Dies entspräche dem Willen des Bundesrates, ausweislich der Erläuterungen zu Artikel 72g SpoFöV (SR 415.01), sowie der ständigen Rechtsprechung des SSG (etwa SSG 2024/E/15, Entscheid v. 26. Februar 2025; SSG 2024/E/28, Entscheid v. 7. Mai 2025; SSG 2025/E/50, Entscheid v. 6. November 2025).

### **2. Zur Passivlegitimation des SSG**

- Das SSG sei in diesem Berufungsverfahren nicht passivlegitimiert, sondern sollte lediglich als Vorinstanz in dieses Verfahren einbezogen werden.

69. Das SSG hat keine Anträge gestellt.

## **VI. ZUSTÄNDIGKEIT DES CAS**

70. Einleitend stellt das Schiedsgericht fest, dass es sich vorliegend nicht um ein

„internationales Schiedsverfahren“ im Sinne von Artikel 176 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht („IPRG“) handelt. Zwar liegt der Schiedsort eines CAS-Schiedsverfahrens in der Schweiz (Lausanne), allerdings hatte keine der hier betroffenen Parteien im relevanten Zeitpunkt des behaupteten Abschlusses der Schiedsvereinbarung (zwischen 2020 und 2022) ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ausserhalb der Schweiz. Für die Frage des Abschlusses und der Wirksamkeit einer Schiedsvereinbarung zu Gunsten des CAS sind daher gemäss Artikel 353 Abs. 1 Zivilprozessordnung („ZPO“) die Vorschriften der Artikel 353 ff. ZPO anwendbar.

71. Gemäss Artikel 359 ZPO entscheidet das Schiedsgericht selbst über seine Zuständigkeit (sog. Kompetenz-Kompetenz). Die hier im Rahmen dieser Kompetenz-Kompetenz zu klärende Frage der Zuständigkeit des CAS ist strikt zu trennen von der Frage der Zuständigkeit der DK bzw. des SSG, die im Rahmen der Begründetheit dieses Verfahrens zu untersuchen wäre. Das Schiedsgericht weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Theorie der „doppelrelevanten Tatsachen“, wonach in staatlichen Gerichtsverfahren für die Zuständigkeit und die Begründetheit gleichermaßen relevanten Tatsachen erst auf der Ebene der Begründetheit adressiert werden, in Schiedsverfahren keine Anwendung findet (vgl. Bundesgericht, BGE 128 III 50 vom 16. Oktober 2001; BGE 121 III 495 vom 20. Dezember 1995).
72. Die Berufungskläger berufen sich auf die statutarische Verankerung der Berufungszuständigkeit des CAS in Artikel 5.8 des Ethik-Statuts 2022:

*„Entscheidungen der Disziplinarkammer können beim Internationalen Sportschiedsgericht in Lausanne (CAS) gemäss dessen Schiedsordnung angefochten werden.“*

sowie in Artikel 10.3.3 Abs. 4 des Ethik-Statuts 2025:

*„Entscheidungen in Fällen, die vor dem 1. Januar 2025 beim Schweizer Sportgericht anhängig gemacht worden sind, unterliegen der Berufung an das Internationale Sportschiedsgericht (CAS; gemäss Art. 5.8 des Ethik-Statuts vom 26. November 2022). Entscheidungen in ab dem 1. Januar 2025 beim Schweizer Sportgericht anhängig gemachten Fällen können beim CAS nicht angefochten werden.“*

73. Das der Angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegende Verfahren war bereits vor dem 1. Januar 2025 beim SSG hängig, so dass sowohl nach dem Ethik-Statut 2022, das bei Einleitung des Verfahrens vor der DK galt, als auch nach dem Ethik-Statut 2025, das – *tempus regit actum* – bei Einleitung des CAS Berufungsverfahrens galt, eine statutarische Berufungsmöglichkeit zum CAS vorgesehen ist.
74. Gleiches gilt nach Artikel 2.5.4 der STV-Statuten 2024:
- „Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping Bestimmungen und*

*das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer rekurriert werden.“*

75. Die Berufungskläger verweisen ausserdem auf die Statuten des NKL (Arbeitgeber der Frau [A.]), die in Artikel 2a Abs. 3 der Fassung vom 12. Dezember 2024 folgendes vorsehen:

*„Das NKL unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Turnenden, Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.“*

76. Die statutarische Verankerung der Berufung zum CAS im Ethik-Statut und in den STV-Statuten (und indirekt in den NKL-Statuten) ist indes für die Begründung der Berufungszuständigkeit dieses Schiedsgerichts allein nicht ausreichend. Erforderlich ist zusätzlich, dass die Parteien sich diesem Verfahrensregime durch eine Willenserklärung persönlich unterstellt haben. Denn die Verweisung auf die Berufung zum CAS – einem echten Schiedsgericht – bedeutet spiegelbildlich den Verzicht auf das Recht, gegen die betreffende Entscheidung vor staatlichen Gerichten vorzugehen.

77. Im Ausgangspunkt verfolgt das Schweizer Bundesgericht unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Bedeutung der Abbedingung des ordentlichen Rechtswegs einen restriktiven Ansatz bei der Frage, ob ein entsprechender Verzichtswille bei einer Partei angenommen werden kann, vgl. jüngst (statt vieler) Bundesgericht, Urteil 4A 92/2025 vom 4. Juli 2025, E. 5.5 (mwN):

*„Die Auslegung einer Schiedsvereinbarung folgt den für die Auslegung privater Willenserklärungen allgemein geltenden Grundsätzen. Massgebend ist danach in erster Linie der übereinstimmende tatsächliche Wille der Parteien (BGE 147 III 107 E. 3.1.2; 142 III 239 E. 5.2.1; 140 III 134 E. 3.2). Diese subjektive Auslegung beruht auf Beweiswürdigung, die der bundesgerichtlichen Überprüfung grundsätzlich entzogen ist (BGE 147 III 107 E. 3.1.2; 142 III 239 E. 5.2.1 mit Hinweisen). Steht bezüglich der Schiedsvereinbarung kein tatsächlich übereinstimmender Wille der Parteien fest, so ist diese nach dem Vertrauensprinzip auszulegen, d.h. der mutmassliche Wille ist so zu ermitteln, wie er vom jeweiligen Erklärungsempfänger nach Treu und Glauben verstanden werden durfte und musste (BGE 147 III 107 E. 3.1.2; 142 III 239 E. 5.2.1; 140 III 134 E. 3.2). **Bei der Auslegung einer Schiedsvereinbarung ist deren Rechtsnatur zu berücksichtigen; insbesondere ist zu beachten, dass mit dem Verzicht auf***

ein staatliches Gericht die Rechtsmittelwege stark eingeschränkt werden. Ein solcher Verzichtswille kann nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht leichthin angenommen werden, weshalb im Zweifelsfall eine restriktive Auslegung geboten ist (BGE 147 III 107 E. 3.1.2; 144 III 235 E. 2.3.4; 140 III 134 E. 3.2). (Hervorhebung hinzugefügt)

78. Für den Bereich des Sports hat das Bundesgericht demgegenüber allerdings klargestellt, dass es die Schiedsvereinbarung der Parteien vor dem Hintergrund des legitimen Ziels, „die rasche Streiterledigung durch spezialisierte Gerichte zu fördern“, mit einem gewissen „Wohlwollen“ prüft (Bundesgericht, BGE 4A\_640/2010 vom 18. April 2011, 3.2.2; Urteil 4A\_548/2009 vom 20. Januar 2010). Diese „Grosszügigkeit“, die in diesem Bereich die bundesgerichtliche Rechtsprechung prägt, zeigt sich namentlich in der Beurteilung der Wirksamkeit von Schiedsklauseln mittels (dynamischer) Verweisungen (vgl. Bundesgericht, BGE 4A\_548/2009 vom 20. Januar 2010 E. 4.1; 4A\_460/2008 vom 9. Januar 2009 E. 6.2 mit Hinweisen). Entsprechend hat das Bundesgericht einen globalen Verweis auf eine in Verbandsstatuten enthaltene Schiedsklausel verschiedentlich als gültig erachtet (Urteile BGE 4A\_460/2008 vom 9. Januar 2009 E. 6.2; 4P.253/2003 vom 25. März 2004 E. 5.4; 4P.230/2000 vom 7. Februar 2001 E. 2a; 4C.44/1996 vom 31. Oktober 1996 E. 3c). So hat es etwa im Fall eines Fussballspielers, der Mitglied des nationalen Verbands war, dessen Statuten auf die Regeln der FIFA verweisen, den Verweis auf die in den FIFA-Statuten enthaltene Schiedsklausel für ausreichend erachtet (Urteil 4A\_460/2008 vom 9. Januar 2009 E. 6.2):

*„Diese FIFA-Regeln sind für den Beschwerdeführer verbindlich. Er ist als professioneller Fussballspieler mit internationalen Einsätzen Mitglied des brasilianischen Fussballverbandes CBF, der seinerseits Mitglied der FIFA ist. Demzufolge gelten die Regeln der FIFA, namentlich die Gerichtsbarkeit des TAS nach Art. 61 der FIFA-Statuten, auch für den Beschwerdeführer. Dies hat das TAS zutreffend erkannt.*

*Der Beschwerdeführer ist der Meinung, die Voraussetzung von R47 des TAS-Code, wonach eine Berufung gegen eine Entscheidung eines Verbandes vor das TAS getragen werden kann, "si les statuts ou règlements dudit organisme sportif le prévoient", sei nicht gegeben, weil die brasilianischen Verbandsvorschriften keinen derartigen Weiterzug an das TAS vorsehen würden.*

*Dem kann nicht gefolgt werden. Art. 1 Abs. 2 der Statuten des CBF sieht unter anderem vor, dass die dem CBF angehörenden Sportler die Regeln der FIFA beachten müssen. Dieser globale Verweis auf die FIFA-Regeln und damit auf das in den FIFA-Statuten vorgesehene Berufungsrecht der FIFA und der WADA an das TAS genügt, um die Zuständigkeit des TAS im Lichte von R47 des TAS-Code zu begründen, dies in Anlehnung an die Rechtsprechung, die einen globalen Verweis auf eine in Verbandsstatuten enthaltene Schiedsklausel als gültig erachtet (Urteile 4P.253/2003 vom 25. März 2004 E. 5.4, ASA-Bull. 2005 S. 128 ff., 136, und 4P.230/2000 vom 7. Februar 2001 E. 2a, ASA-Bull. 2001 S. 523 ff., 528 f., je mit Hinweisen; vgl. dazu auch BGE*

*133 III 235 E. 4.3.2.3 S. 245 und 129 III 727 E. 5.3.1 S. 735, je mit Hinweisen)."*

79. Unter Berücksichtigung dieser durch das Schweizer Bundesgericht aufgestellten Rechtsgrundsätze für die Beurteilung vertraglicher und statutarischer Schiedsklauseln wird das Schiedsgericht nunmehr die einzelnen von den Berufungsklägern behaupteten Grundlagen der CAS-Schiedsvereinbarung prüfen.

**A. Arbeitsvertragliche Unterstellung**

80. Die Berufungskläger tragen vor, eine vertragliche Unterstellung der Berufungsbeklagten zu 1) folge aus Ziffer 3 des Arbeitsvertrages, wonach als „Ziele der Stelle“ die „*Leitung, Organisation und Weiterentwicklung des Regionalen Leistungszentrums Trampolin im NKL, Entwicklung der Persönlichkeit der ihm anvertrauten Athlet/innen unter Einhaltung der ethischen Richtlinien von Swiss Olympic und des Schweizerischen Turnverbandes (STV)*“ ausgegeben gewesen sei.
81. Die „*ethischen Richtlinien*“ der Berufungskläger zu 1) und 3) verweisen nach Auffassung der Berufungskläger auch auf die Disziplinalgewalt des STV, und später der DK, zur Sanktionierung von Ethikverstössen, die seit 2022 im Ethik-Statut geregelt ist und eine Berufungsmöglichkeit zum CAS gegen Entscheidungen der DK (später: SSG) ausdrücklich vorsieht.
82. Das Schiedsgericht folgt dieser Einschätzung der Berufungskläger aus den nachfolgenden Gründen nicht:
83. Erstens wird aus dem generischen Hinweis auf die „*Einhaltung*“ von „*ethischen Richtlinien*“ nicht hinreichend deutlich, dass sich die Berufungsbeklagte zu 1) hierdurch der Disziplinalgewalt eines Dritten – des STV bzw. Swiss Olympic – unterwerfen wollte, einschliesslich der Zuständigkeit eines Schiedsgerichts zur Ahnung solcher Verstösse. Nach dem objektiven Empfängerhorizont einer verständigen Partei (Auslegung nach dem Vertrauensgrundsatz) ist die „*Einhaltung*“ von „*ethische Richtlinien*“ vorrangig als Verweis auf ein anwendbares materielles Regelungsregime zu verstehen, das im Falle von Verstössen arbeitsvertraglich durch den Arbeitgeber durchgesetzt wird. Das Schweizer Bundesgericht hat in einem Fall, in dem die Parteien in ihrem Vertrag auf die „*Bestimmungen und Statuten der Handelskammer in Zürich*“, und subsiditär auf deutsches Recht Bezug nahmen, eine Schiedsvereinbarung mit der folgenden Begründung verneint (Bundesgericht, Urteil 4A\_676/2014 v. 3. Juni 2015, 3.2.3.2):

*„Quoi qu'en dise la recourante, l'interprétation objective de la clause 6 (4) de l'accord, que le Tribunal arbitral a faite aux n. 76 à 93 de sa sentence pour aboutir à la conclusion qu'il ne s'agissait pas d'une convention d'arbitrage, ne prête pas le flanc à la critique.*

*On voit mal, en effet, à la lecture du texte de ladite clause, que les parties auraient pu et dû en inférer l'existence d'une telle convention, selon les règles de la bonne foi. Sans doute le défaut d'utilisation des termes "arbitrage", "tribunal arbitral", "arbitre", "clause arbitrale" ou d'autres tournures similaires n'est-il pas décisif pour déterminer le sens objectif de la volonté*

*exprimée par les cocontractants (ATF 138 III 29 consid. 2.3.1 p. 36). En revanche, l'absence de toute référence, même indirecte, à une contestation à régler, un différend à résoudre ou un litige à trancher est déjà bien plus significative, tant il est vrai que ces diverses expressions font ressortir la nature juridictionnelle de l'arbitrage, dont le but consiste à vider un litige au moyen d'une sentence à caractère contraignant. Or, dans la clause incriminée, il n'est question que de l'interprétation de l'accord et des règles applicables pour ce faire, sans la moindre allusion au règlement d'un différend.”*

Einfache Übersetzung:

*„3.2.3.2. Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin hält die objektive Auslegung von Klausel 6(4) der Vereinbarung, die das Schiedsgericht in den Rn. 76 bis 93 seines Schiedsspruchs vorgenommen hat und die zu dem Ergebnis führte, dass keine Schiedsvereinbarung vorliegt, einer Kritik stand.*

*Denn bei der Lektüre des Wortlauts dieser Klausel ist kaum ersichtlich, dass die Parteien nach Treu und Glauben daraus das Bestehen einer Schiedsvereinbarung hätten ableiten können oder müssen. Zwar ist das Fehlen der Begriffe „Schiedsverfahren“, „Schiedsgericht“, „Schiedsrichter“, „Schiedsklausel“ oder ähnlicher Formulierungen für die Bestimmung des objektiven Sinns des von den Vertragsparteien geäußerten Willens nicht entscheidend (BGE 138 III 29 E. 2.3.1 S. 36). Weitaus bedeutsamer ist jedoch das vollständige Fehlen jeglichen – auch nur indirekten – Hinweises auf eine zu regelnde Streitigkeit, einen zu lösenden Konflikt oder einen zu entscheidenden Rechtsstreit, da gerade solche Begriffe den jurisdiktionellen Charakter der Schiedsgerichtsbarkeit verdeutlichen, deren Zweck darin besteht, einen Streit durch einen verbindlichen Schiedsspruch zu entscheiden. In der beanstandeten Klausel ist jedoch lediglich von der Auslegung der Vereinbarung und den hierfür anwendbaren Regeln die Rede, ohne jeglichen Hinweis auf die Beilegung eines Streits.“*

84. Diese Erwägungen sind auf den vorliegenden Fall selbst unter Berücksichtigung des bei Sportstreitigkeiten geforderten „Wohlwollens“ bei der Auslegung von Schiedsklauseln zu übertragen.
85. Zweitens enthielten die in Bezug genommenen „ethischen Richtlinien“ des STV und von Swiss Olympic, selbst wenn man prozessuale Disziplinarregimes als von ihnen umfasst ansähe (*quod non*), im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages noch nicht das justizielle Sanktionssystem, auf das sich die Berufungskläger in diesem Verfahren stützen. Die zentrale Zuständigkeit der Disziplinarkammer (und später des SSG) zur Sanktionierung von Ethikverstössen wurde erst mit dem Inkrafttreten des Ethik-Statuts zum 1. Januar 2022 – also mehr als ein Jahr nach der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages – geschaffen. Im Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages galten die Ethik-Charta und der Verhaltenskodex für Trainer und Trainerinnen von Swiss Olympic – beides reine Wertekataloge ohne jede Verfahrens- und Schiedsbestimmungen – und der Verhaltenskodex des STV. Dieser Verhaltenskodex des STV sah in Ziffer 16 folgendes vor:

*„Verletzungen, die sich gegen den Verhaltenskodex oder sonstige Grundsätze des STV richten, sowie sämtlicher bewusster Falschmeldungen von Verstössen werden Mitarbeitende, die dem Personalreglement unterstellt sind, vom STV unter Anwendung der geltenden Gesetze und insbesondere des Arbeitsrechts sanktioniert.“*

86. Der Nennung der „geltenden Gesetze“ und des Arbeitsrechts lässt sich aber gerade kein Bezug auf ein (verbandsrechtliches oder schiedsgerichtliches) Disziplinarverfahren entnehmen, zumal insbesondere im Arbeitsrecht Schiedsverfahren die Ausnahme bilden und Schiedsvereinbarungen – insbesondere im Anwendungsbereich des Artikel 341 OR – besonders restriktiv gehandhabt werden (Bundesgericht, BGE 144 III 235 vom 18. April 2018, E. 2.2.2 ff.).
87. Drittens kann auch den im Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages gültigen STV-Statuten keine die Berufungsbeklagte zu 1) bindende Schiedsvereinbarung entnommen werden. Es erscheint schon zweifelhaft, ob die STV-Statuten – die allgemeine Satzung des STV – überhaupt als von den „ethischen Richtlinien“ im Arbeitsvertrag umfasst angesehen werden können. Jedenfalls bezieht sich das in Artikel 21 angesprochene Schiedsgerichtsverfahren speziell auf Streitfälle zwischen Mitgliedsverbänden und sieht erstinstanzlich ein Schiedsgericht mit Sitz in Aarau (und zweitinstanzlich den CAS in Lausanne) vor. Frau [A.] war aber nie Mitglied des STV, sondern nur qua Arbeitsvertrag an das NKL gebunden. Das NKL ist aber ebenfalls kein Mitglied des STV.
88. Viertens enthält auch die vertragliche Verbindung des NKL und des STV, niedergelegt im NKL-STV Vertrag vom 14./16. Dezember 2020, keine die Berufungsbeklagte zu 1) bindende Schiedsvereinbarung. Der NKL-STV Vertrag erhebt in seinem Artikel 6 zwar die Einhaltung der Prinzipien der Ethik-Charta und des STV-Verhaltenskodex‘ zu einem verpflichtenden Bestandteil des Arbeitsvertrages. Frau [A.] ist aber nicht Partei des NKL-STV Vertrages und kann daher durch diesen ohne ihre Zustimmung nicht verpflichtet werden (Verbot des Vertrages zu Lasten Dritter). NKL und STV haben dieses Problem offenbar gesehen und daher im Anhang 1 „Ethik“ zum NKL-STV Vertrag darauf Bezug genommen, dass die Trainer:innen mit ihrer Unterschrift bestätigen, den Verhaltenskodex des STV sowie die Ethik-Charta „erhalten, gelesen und verstanden“ zu haben und damit „einverstanden“ zu sein. Die Berufungskläger haben indes keinen Nachweis vorgelegt, dass Frau [A.] ihr Einverständnis zu diesen Regelwerken tatsächlich ausserhalb des Arbeitsvertrages schriftlich gegeben hat. Unabhängig davon bleibt es dabei, dass sich in diesen Regelwerken eine Schiedsvereinbarung zu Gunsten des CAS im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages nicht befand.
89. Fünftens spricht auch die systematische Stellung des Artikel 3 des Arbeitsvertrages, in dem die Berufungsbeklagte zu 1) die „ethischen Richtlinien“ anerkennt, gegen eine Schiedsvereinbarung. Die Erklärung befindet sich in einem allgemeinen Abschnitt mit dem Titel „Ziele der Stelle“ am Anfang des Arbeitsvertrages, der eher dem Charakter einer Präambel entspricht, in der sich üblicherweise keine Regelungen zur Disziplinalgewalt oder zum Rechtsweg bzw. Gerichtsstand finden. Derartige Bestimmungen finden sich in aller Regel am Vertragsende, dienen diese doch dazu, die gesamte vorherige Vereinbarung zwischen den Parteien abzudecken.

90. Den Gerichtsstand (Liestal) für Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis bestimmt der Arbeitsvertrag ganz am Ende (in Ziffer 10.3 des Arbeitsvertrages) und verweist auf die Anwendung des Schweizer Obligationenrechts. Auch diese Bestimmung zeugt davon, dass die Berufungsbeklagte zu 1) bei Auslegung nach dem Vertrauensgrundsatz keinerlei Anhaltspunkte dafür haben musste, dass sie sich durch den schlichten Verweis auf die „*ethischen Richtlinien*“ in einem allgemeinen Abschnitt ihres Arbeitsvertrages der weitreichenden Disziplinargewalt eines im Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages nichtexistierenden Spruchkörpers mit der Berufungsmöglichkeit zum CAS unterwerfen würde. Stattdessen durfte sie darauf vertrauen, bei Verstössen gegen die „*ethischen Richtlinien*“ von ihrem Arbeitgeber vor den Gerichten in Liestal zur Rechenschaft gezogen zu werden.
91. Was die Berufungskläger im vorliegenden Verfahren im Ergebnis wünschen, ist eine extrem weite Auslegung des Begriffs der „*ethischen Richtlinien*“ in einem Arbeitsvertrag dahingehend, dass diese nicht nur materielle, sondern auch prozessuale Sanktionssysteme umfassen, unter Einschluss solcher Sanktionssysteme, die im Zeitpunkt der Unterwerfung unter die „*ethischen Richtlinien*“ noch nicht einmal im Ansatz angelegt waren. Eine solche Auslegung wäre uferlos, für die Betroffene unvorhersehbar und würde die bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach ein Verzichtswille im Hinblick auf die staatliche Gerichtsbarkeit „*nicht leichthin*“ angenommen werden kann, unterlaufen. Aus diesem Grund kann auch die grosszügigere Rechtsprechung zu dynamischen Verweisungen in den Statuten von Sportverbänden auf den vorliegenden Fall nicht übertragen werden. In den jeweiligen Fällen war unstreitig, dass sich die natürliche Person jedenfalls initial (prozessualen) Regelungen unterworfen hatte, die einen (indirekten) Verweis auf eine Schiedsvereinbarung enthielten (etwa dahingehend, dass der Mitgliedsverband des Athleten auf die Statuten seines eigenen Dachverbandes verwies, die ihrerseits eine Schiedsklausel enthielten). An einer solchen initialen Unterwerfung unter die Schiedsgerichtsbarkeit des CAS (oder zumindest irgendeines verbandsrechtlichen Disziplinarsystems mit Weiterzug zu einem Schiedsgericht) fehlt es im Arbeitsvertrag. Sie wäre aber Voraussetzung dafür, dass eine dynamische Verweisung auf spätere Fassungen der einbezogenen Regelungen überhaupt in Betracht gezogen werden kann.
92. Das Gebot, einen zumindest konkludenten Unterstellungswillen im Arbeitsvertrag zu identifizieren, kann auch nicht – wie die Berufungskläger meinen – durch „*Praktikabilitätsabwägungen*“ oder durch die Annahme beiseitegeschoben werden, CAS Schiedsklauseln seien im professionellen Sport „*weithin üblich*“ und könnten „*kaum noch als überraschend oder ungewöhnlich*“ angesehen werden. Die insoweit zitierte *Lazutina*-Entscheidung des Schweizer Bundesgerichts (Urteil v. 27. Mai 2003, BGE 129 III 445) betrifft ersichtlich einen anderen Sachverhalt: Dort ging es darum, dass Berufssportler, die sich vor dem CAS vorbehaltlos auf dessen Verfahren eingelassen hatten, im Nachgang die strukturelle Unabhängigkeit des CAS rügten. Mit der vorliegenden Fallkonstellation hat dieses Urteil nichts zu tun.
93. Im Ergebnis können sich die Berufungskläger mithin nicht auf den Arbeitsvertrag zwischen Frau [A.] und dem NKL berufen, um die Zuständigkeit des CAS zu begründen.

## **B. Statutarische Unterstellung qua Betreuereigenschaft**

94. Wie in Rz. 72-75 dargelegt, verwiesen bei Einleitung des Verfahrens vor der DK bzw. bei Einleitung des CAS-Berufungsverfahrens verschiedene statutarische Bestimmungen auf die Zuständigkeit des CAS als Berufungsinstanz. Diese Bestimmungen waren indes alle erst nach Abschluss des Arbeitsvertrages in Kraft getreten und führten daher – mangels dynamischer Verweisung (s.o. Rz. 91) – nicht zur Unterwerfung der Berufungsbeklagten zu 1) gemäss Arbeitsvertrag.
95. Die Berufungskläger sind der Ansicht, dass die Berufungsbeklagte zu 1) aus dem persönlichen Geltungsbereich des Ethik-Statuts selbst (vgl. Artikel 1.1 Abs. 4 d) und f) Ethik-Statut 2022) an dieses – und damit an die Disziplinargewalt der DK bzw. des SSG und des CAS als Rechtsmittelinstanz – gebunden ist. Gemäss Artikel 8.4 Ethik-Statut 2022 ersetze das Ethik-Statut alle *„reglementarischen Bestimmungen der Mitgliedsverbände von Swiss Olympic im Bereich Ethik, sofern jene Bestimmungen Vorschriften zum Inhalt haben, die mit diesem Statut geregelt werden“*. Somit seien auch die Bestimmungen des STV im Bereich Ethik durch das Ethik-Statut ersetzt worden, zu deren Einhaltung auch die Trainerinnen und Trainer verpflichtet sind. Diese „dynamische Verweisung“ zeige sich auch in Artikel 3 des NKL-STV Vertrages, wonach das Leistungszentrum *„nach den Richtlinien und im Sinne des STV“* zu führen ist. Vor diesem Hintergrund sei das NKL als indirekte Mitgliedsorganisation eines Mitglieds (STV) von Swiss Olympic anzusehen und gemäss Artikel 1.1 Abs. 2 lit. c) Ethik-Statut als „Sportorganisation“ dem Ethik-Statut unterstellt. Da Frau [A.] beim NKL angestellt war, falle sie als Angestellte i.S.v. Artikel 1.1 Abs. 4 lit. d) Ethik-Statut ebenfalls in den persönlichen Anwendungsbereich des Ethik-Statuts.
96. Das Schiedsgericht stimmt auch in diesem Punkt nicht mit den Berufungsklägern überein. Das Ethik-Statut kann nicht aus sich heraus Anwendung für die dort genannten natürlichen Personen (einschliesslich Trainer:innen) beanspruchen. Es ist Aufgabe der Mitgliedsverbände von Swiss Olympic, das Regelwerk durch entsprechende vertragliche Unterwerfungen auf diese natürlichen Personen zu erstrecken. Dies stellt das Ethik-Statut 2022 selbst in seinem Artikel 1.1 Abs. 5 wie folgt klar:

*„Swiss Olympic und seine Mitgliedsverbände sorgen dafür, dass sich die in Artikel 1.1 genannten Organisationen und Personen diesem Ethik-Statut durch ihre Mitgliedschaft oder durch entsprechende Erklärungen unterstellen.“*

97. In der seit dem 1. Januar 2025 geltenden Fassung des Ethik-Statuts wurde das Erfordernis einer (vertraglichen) Unterwerfung nochmals klarer gefasst (Artikel 1.1 Abs. 3 lit. b):

*„Dieses Ethik-Statut gilt für folgende Organisationen und Personen:*

*[...]*

*(3) Natürliche Personen:*

*[...]*

*b. Personen, die sich diesem Ethik-Statut vertraglich bzw. durch eine Unterstellungsvereinbarung anschliessen, wie z.B.*

*1. Betreuerinnen und Betreuer von Sportlerinnen und Sportlern (z.B. Trainerinnen und Trainer, Sportärztinnen und Sportärzte, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, technische und/oder mentale Beraterinnen und Berater, Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater, Sportpsychologinnen und Sportpsychologen);*

*[...]*

*5. Angestellte und Beauftragte einer Sportorganisation gemäss Art. 1.1 Abs. 2;*

*6. Sportlerinnen und Sportler, die an einer organisierten Sportaktivität einer Sportorganisation teilnehmen, sowie bei Minderjährigen auch deren erziehungsberechtigte/n Person/en. Personen, die Inhaberin oder Inhaber einer Swiss Olympic Card sind, sowie bei minderjährigen Card-Inhaberinnen und -Inhaber auch deren erziehungsberechtigte Person/en.“*

98. An einer solchen – vom Ethik-Statut ausdrücklich geforderten – Unterwerfung der Berufungsbeklagten zu 1) fehlt es hier (oben A.). In diesem Umstand liegt auch der entscheidende Unterschied dieses Falls zum Verfahren CAS 2025/A/11398 (Schiedsspruch vom 21. Januar 2026, Rz. 108), in dem sich der Berufungsbeklagte als Vorstandsmitglied eines Mitgliederverbandes von Swiss Olympic dem Ethik-Statut unterworfen hatte. Indirekte Mitglieder sind aber – das stellt auch das neue Ethik-Statut (vgl. Artikel 1.1 Abs. 3 lit. a) des Ethik-Statuts 2025) ausdrücklich klar – qua ihrer indirekten Mitgliedschaft unmittelbar gebunden, sodass es einer Unterwerfungserklärung nicht bedarf.

99. Eine statutarische Bindung der Berufungsbeklagten zu 1) über den persönlichen Anwendungsbereich des Ethik-Statuts scheidet daher ebenfalls aus.

### **C. Konkludente Unterstellung durch Begleitung von Athletinnen zu Wettkämpfen**

100. Schliesslich berufen sich die Berufungskläger darauf, die Berufungsbeklagte zu 1) habe sich durch ihre Teilnahme an Wettkämpfen, die vom STV organisiert und veranstaltet wurden, innerhalb dessen „*sphere of control*“ bewegt und dadurch stillschweigend dessen Disziplinargewalt unterstellt. Insoweit zitieren die Berufungskläger Rechtsprechung des Bundesgerichts, die angeblich festhalte, dass ein Athlet oder Trainer, der vom zuständigen Verband für die Teilnahme an einer Sportveranstaltung akkreditiert ist, an die Regeln dieses Verbandes gebunden sei. Die insoweit referierte Rechtsprechung des Bundesgerichts betrifft allerdings einheitlich die Frage der Form der Schiedsvereinbarung und die Frage, unter welchen Voraussetzungen auf das Formerfordernis verzichtet werden kann:

- Im Urteil 4A\_136/2024 vom 5. September 2024 (*Valieva*) war die Zustimmung der Athletin zu der streitgegenständlichen Schiedsklausel dadurch dokumentiert, dass sie sich im Verfahren um ihre vorläufige Suspendierung ausdrücklich auf

eine CAS-Schiedsklausel berufen hatte. Der CAS hatte geschlussfolgert, dass es der Athletin unter diesen Umständen nach Treu und Glauben verwehrt war, sich später auf die fehlende Schriftform der von ihr selbst herangezogenen Schiedsklausel zu berufen. Vorliegend hat Frau [A.] die Zuständigkeit des CAS (und zuvor die Zuständigkeit der DK bzw. des SSG) zu jeder Zeit bestritten und zu keinem Zeitpunkt selbst die Zuständigkeit des CAS behauptet.

- Im Urteil 4A\_548/2009 vom 20. Januar 2010 ging es ebenfalls um die Frage, unter welchen Voraussetzungen bei einer konkludenten Schiedsvereinbarung nach Treu und Glauben auf die Schriftform verzichtet werden kann. Das Bundesgericht stellte klar, dass der Verzicht auf die Schriftform nicht zu einem Verzicht auf das materielle Konsenserfordernis führen dürfe.
- Das Urteil 4P\_230/2000 vom 7. Februar 2001 betrifft das Formerfordernis des Artikel 178 Abs. 1 IPRG bei (dynamischen) Globalverweisen. Auch diesem Urteil lässt sich nichts dahingehend entnehmen, dass die Teilnahme eines Sportlers als reiner Tatsachenakt ohne den Nachweis etwa einer Akkreditierung bereits zur Unterwerfung führt. Im Gegenteil: Die Urteilsbegründung verdeutlicht, dass auf das Erfordernis eines zumindest konkludenten Willens speziell im Hinblick auf den Abschluss einer Schiedsvereinbarung auch bei einem Globalverweis nicht verzichtet werden kann (Erwägung 2 a):

*„Danach beurteilt sich nach dem Vertrauensprinzip unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, ob auf Grund einer Globalverweisung auf ein Dokument, welches eine Schiedsklausel enthält, auf die Zustimmung der Parteien zu dieser Klausel geschlossen werden kann (Entscheid des BGer. vom 31. Oktober 1996, a.a.O., E. 3c; Wenger, Basler Kommentar, N. 54 zu Art. 178 IPRG; Huber, a.a.O., S. 84; vgl. auch Stephan Netzle, Arbitration agreements by reference to regulations of sports organisations, in: Arbitration of Sports-Related Disputes, ASA Special Series No. 11, S. 45 ff. S. 50 ff.). Allgemein ist anzunehmen, dass eine Partei, welche eine Globalverweisung vorbehaltlos akzeptiert und dabei die im verwiesenen Dokument enthaltene Schiedsklausel kennt, dieser zustimmt (Entscheid des BGer. vom 31. Oktober 1996, a.a.O., E. 3c; vgl. auch Huber, a.a.O., S. 82 ff.). Weiter kann davon ausgegangen werden, dass ein Sporttreibender das ihm bekannte Regelwerk eines Verbandes anerkenne, wenn er bei ihm um eine generelle Start- oder Spielerlaubnis ersucht (vgl. für das deutsche Recht: BGHZ 128, 93 = BGH NJW 1995, 583, E. I.1.).“*

(Hervorhebungen hinzugefügt)

101. Die Berufungskläger haben keine Akkreditierungs- oder Teilnahmevereinbarungen vorgelegt, anhand derer sich die Berufungsbeklagte zu 1) genau bezeichneten Teilnahmebedingungen für Wettkämpfe des STV unterworfen hat. Sie verweisen lediglich auf drei Veranstaltungen im Jahr 2021 (Europameisterschaft 2021, Schweizermeisterschaft 2021, International Trampoline Competition of Friendship), für die anhand von Fotos und Aufgeboten belegt sei, dass Frau [A.] an diesen

Veranstaltungen teilgenommen habe.

102. Das reicht nicht aus. Das Ethik-Statut 2025, das die bereits zuvor geltende Rechtslage in den Regelungen zum persönlichen Anwendungsbereich klargestellt hat, beschränkt die Fiktion einer Unterstellungsvereinbarung durch Wettkampfteilnahme in Artikel 1.1 Abs. 3 lit. b ausdrücklich auf „*Sportlerinnen und Sportler, die an einer organisierten Sportaktivität einer Sportorganisation teilnehmen*“, während Betreuer:innen sowie Angestellte in dieser Regelung gerade nicht genannt werden, so dass die geforderte Unterstellungsvereinbarung für diese anderweitig nachgewiesen werden muss.
103. Ob – allgemein besehen – die Teilnahme an einem Wettkampf als blosser Tatsachenhandlung für eine Unterstellung unter eine formwirksame Schiedsvereinbarung ausreicht, wenn jeder Nachweis fehlt, dass die betroffene Person in irgendeiner Form (etwa durch Unterzeichnung einer Teilnahmevereinbarung oder Akkreditierung) von den anwendbaren Teilnahmebedingungen Kenntnis erlangt hat oder erlangen konnte, erscheint nach Auffassung des Schiedsgerichts eher unwahrscheinlich, kann aber hier dahinstehen, da jedenfalls das Ethik-Statut – wie erläutert – eine solche blosser Teilnahme für Betreuer:innen und Trainer:innen nicht für ausreichend erachtet.
104. Schliesslich misst das Schiedsgericht auch den von Frau [A.] selbst für die Eltern der betreuten Athleten verfassten „*Informationen für das Jahr 2022*“ für die Frage des Zustandekommens einer Schiedsvereinbarung keine Bedeutung bei. Der Bezugnahme auf für Athlet:innen geltende „*Vorgaben des STV*“ lässt sich keine formwirksame Unterwerfungserklärung von Frau [A.] unter die Schiedsvereinbarung entnehmen.

#### **D. (Fingierte) Zuständigkeit über die Rechtsmittelbelehrung**

105. Schliesslich stellt das Schiedsgericht fest, dass auch die Rechtsmittelbelehrung des Angefochtenen Entscheids (Berufung zum CAS) nicht einseitig eine Zuständigkeit begründen kann, der die Berufungsbeklagte zu 1) niemals zugestimmt hat. Die Berufungsbeklagte zu 1) hat auch die Zuständigkeit des CAS in ihrer Berufungsantwort bei erster Gelegenheit in allen drei Verfahren bestritten. Der Rechtsmittelbelehrung kommt mithin für die Zuständigkeitsfrage keine eigenständige Bedeutung zu.

#### **E. Ergebnis**

106. Auf der Grundlage der vorstehenden Erwägungen erkennt das Schiedsgericht, dass es für die Entscheidung über die Berufungen mangels einer wirksamen Unterwerfung der Berufungsbeklagten zu 1) unter eine Schiedsvereinbarung zugunsten des CAS nicht zuständig ist.
107. Mangels Zuständigkeit ist das Schiedsgericht daher nicht befugt, über den Antrag auf Vorabentscheidung über die Passivlegitimation des SSG zu entscheiden, da diese die Begründetheit betrifft, auf die das Schiedsgericht aufgrund seiner Unzuständigkeit nicht eintreten darf.

TRIBUNAL ARBITRAL DU SPORT  
COURT OF ARBITRATION FOR SPORT  
TRIBUNAL ARBITRAL DEL DEPORTE

## **VII. KOSTEN**

(...)

\*\*\*

## **AUS DIESEN GRÜNDEN**

**entscheidet der Court of Arbitration for Sport wie folgt:**

1. Der CAS ist nicht zuständig, über die Berufungen von Swiss Olympic, eingereicht am 28. März 2025, von der Stiftung Swiss Sport Integrity, eingereicht am 27. März 2025, und vom Schweizer Turnerverband, eingereicht am 17. April 2025, zu entscheiden.
2. (...).
3. (...).
4. Alle anderen und weitergehenden Anträge werden abgewiesen.

Sitz des Schiedsgerichts: Lausanne, Schweiz

Datum: 30. Juni 2026

## **THE COURT OF ARBITRATION FOR SPORT**

Annett Rombach  
Präsidentin des Schiedsgerichts

Patrick Lafranchi  
Schiedsrichter

Ulrich Haas  
Schiedsrichter